


DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.

Von den Anfängen des Schulzwanges

Von den

Anfängen des Schulzwanges

Festrede

zur Feier des Stiftungstages der Hochschule Zürich

am 29. April 1865

gehalten von dem zeitigen Rector

Prof. **Dr. Max Büdinger**



Zürich

Druck und Verlag von Orell, Füssli u. Comp.

1865



Hochgeachtete

und verehrte Herren!

Immer wird sich unsere Hochschule am heutigen Tage mit Stolz erinnern, dass sie dem freien Entschlusse der zu einem höheren staatlichen Leben erweckten Bürger des zürcherischen Freistaates ihre Stiftung dankt.

Die neue Universität fand hier von ihrem Anfange eine akademischer Thätigkeit überaus günstige allgemeine Lage.

Mancherlei Momente lassen sich anführen, aus welchen dieselbe sich zusammensetzte; das vornehmste dünkt mich die durch eine mehr als tausendjährige Geschichte dieses Staatswesens stetig fortgesetzte und erweiterte wissenschaftliche Kenntniss und Uebung, wie nirgends sonst verbreitet und bewahrt in einer durch die Jahrhunderte nur mässig angewachsenen freien Bewohnerschaft.

Hier allein in überalpischen Landen hat im Beginne des staufischen Kaiserthumes der grundsätzliche Angriff auf die nach der Weltherrschaft begehrende päpstliche Gewalt, wie ihn Arnold von Brescia wagte, freudige Theilnahme gefunden[1]. Hier vor Allem hat sich später die Losreissung von dieser Gewalt in engster Verbinduug mit dem liebevoll erfassten wiedererweckten Alterthume vollzogen, dessen Aneignung man zu einem wichtigen

Gegenstande öffentlicher Sorge erhob.[2] Aus der Vereinigung gleichgesinnter Bürger endlich für bestimmte Zwecke wissenschaftlicher Forschung oder Lehre[3] sind seit Jahrhunderten wirksame Förderungsmittel geistigen Vorwärtskommens in Zürich entstanden.

Und so fand der Gesetzgeber, als es sich um die Einrichtung unserer Universität handelte, mehrere mit dem ganzen Staatsleben längst und enge verbundene Institute, die man nur zusammenzuziehen und umzuformen brauchte, um zu einem natürlich erwachsenen neuen Gebilde zu gelangen.[4] Nicht der Willkür des Momentes, noch dem Streben nach dem Besitze eines literarischen Glanzstückes neben anderen Glanzstücken ist die Anstalt entsprungen, der anzugehören heute ihre Lehrer und Schüler sich rühmen: sie mag als der Abschluss einer langen Entwickelung gelten, wie unbewusst und doch mit heller Begeisterung, in allgemeiner Erregung und doch mit nüchternem Urtheile herbeigeführt.

Aber nicht nur die herkömmlichen Ordnungen der alten Universitäten päpstlichen und kaiserlichen Ursprunges hat man bei Stiftung der unsrigen vor zwei und dreissig Jahren festhalten wollen — es war mir das letzte Mal an derselben Stätte vergönnt, auf die Bedeutung dieser Thatsache hinweisen zu dürfen:[5] mit jenen durch das Gesetz zu uns übertragenen Ordnungen haben wir auch eine ungeschriebene Ueberlieferung erhalten, welche den Zusammenhang der langen wissenschaftlichen Entwickelung in diesem Staate versinnlicht.

Denn unter den gelehrten Anstalten, welche in die unsrige verschmolzen worden sind, nahm die durch Zwingli's hohe Seele zu einer theologisch-philosophischen Fakultät[6] umgebildete den ersten Rang ein, welche nach dem ihr damals ertheilten Namen[7] und nach unvordenklicher Tradition ihre Anfänge auf Karl den Grossen zurückführte. Mit einer alten Schilderei, die ihn vor-

stellen soll und die wir mit Pietät bewahren, haben wir von dem Collegium Carolinum auch den Stifter gern übernommen.

Wol mag es daher der heutigen Feier entsprechen, an den ersten Gründer eines höheren geistigen Lebens in Zürich zu erinnern, wie ihn eine mit ausreichenden Thatsachen freilich nicht zu belegende Ueberlieferung bezeichnet. Um so eher wollen Sie mir eine solche Erinnerung gestatten, als meines Wissens mit eindringender Sachkunde nur einmal bei akademischer Feier in öffentlicher Rede hier des grossen Kaisers gedacht worden ist. An dessen Todestage, dem 28. Januar, den das Carolinum immer festlich begieng,[8] hat der Theolog Johann Heinrich Hottinger im Jahre 1662 Karls Verdienste dankbar hervorgehoben.[9] Es geschah — mit der Fülle von mannigfaltigen Kenntnissen und Ideen, der frohen Kampfbegier, der soliden Pracht des Ausdruckes, welche Hottinger die Bewunderung seiner Zeitgenossen erwarben — in einer zusammenhängenden Darstellung von Zürichs geistiger Entwickelung bis zur Reformation. Nach einem solchen Vorgänger in dem Amte[10], welches ich jetzt zu bekleiden die Ehre habe, mag es gewagt erscheinen, einen ähnlichen Gegenstand anzuregen; doch die veränderte Auffassung unserer Tage über historische Dinge schien mir einige Berechtigung zu verleihen.

Nur eine, aber vielleicht die vorzüglichste und unvergänglichste Seite von Karls des Grossen Wirksamheit wünsche ich vor Ihnen darzulegen: seine Bemühungen um eine wahrhafte Volkserziehung und damit einen der elementaren Bestandtheile des freien modernen Staates. Es möge mir aber zunächst erlaubt sein, dem Verhältnisse Karl's zu Zürich und seinem geistigen Leben vor weiteren Erörterungen einige Worte zu widmen.

Es haben sich glaubwürdige Stücke einer Urkunde erhalten[11], durch welche derselbe den bereits an eine bestimmte Form des Zusammenlebens gebundenen Geistlichen der Züricher

Kirche für Pflege und Handbabung des Gottesdienstes[12] Einkünfte sichert. Diese Geistlichkeit berühmte sich noch nach etwa fünfhundert Jahren (1272), Reichthümer und Ehren von ihm empfangen zu haben[13]; einem neu eintretenden Schatzmeister des Stiftes wurde (1333) ein Inventar übergeben, in welchem Gewande und Bücher genannt werden, welche das Stift der Munificenz des Kaisers danke[14]; noch bei der Ueberlieferung des Stiftsschatzes in der Reformationszeit wird eines solchen Buches und seiner goldenen Einfassung gedacht.[15]

Diese wenigen, aus weitgetrennten Zeiten stammenden Nachrichten können, wie mich dünkt, einem Zweifel doch nicht Raum geben; die Bezeichnungen jener Bücher insbesondere erhalten, wie wir noch sehen werden, von einer andern Seite ihre Bestätigung[16]; aber die erwähnten Nachrichten sind auch die einzigen, welche Glauben verdienen. Allmählich jedoch und durch ein Zusammentreffen zweier ganz verschiedenartiger Momente hat sich ein Sagenkreis an den geringen Kern angesetzt. In erster Linie scheint hier die Einführung des Karl-Kultus wirksam geworden zu sein.

Denn keineswegs hatte sich in Zürich, wie das an dem Grabe in Aachen allerdings der Fall war, allmählich eine Verehrung des Kaisers als heiligen Wohlthäters gebildet. Ein Heiligenverzeichniss des zehnten und ein Festtagsverzeichniss des zwölften Jahrhunderts, die am Grossmünsterstifte durch ein paar Menschenalter gebraucht und vermehrt wurden, enthalten seinen Todestag weder von Anfang bezeichnet, noch später nachgetragen[17]; oder anders ausgedrückt: man nahm in Zürich von der auf Veranstaltung Kaiser Friderichs I. durch einen Gegenpapst[18] erfolgten Heiligsprechung desselben schlechterdings keine Notiz.

Nun ist die Heiligkeit Karls des Grossen von der römischen Kirche in der That niemals offiziell anerkannt, übrigens

seiner Verehrung an einzelnen Orten kein Hinderniss in den Weg gelegt worden.[19] Das Grab desselben aber wurde im dreizehnten Jahrhundert ein vielbesuchter Wallfahrtsort und ein für das Stift der Aachener Marienkirche überaus einträglicher Besitz: im Sommer des Jahres 1232 gewährte ein königlich deutsches Dekret den dortigen Chorherren fünf Prozent aller Pilgeropfer.[20] Es geschah das in einem der wenigen Momente herzlicher Einigkeit zwischen dem staufischen Kaiserthume und dem Papstthume.

Da entschloss man sich auch in dem Chorherrenstifte Zürich, eine Botschaft nach Aachen abzuordnen, um Reliquien Karls und Exemplare der an seinem Todestage dort gebräuchlichen Legende, Sang- und Gebetweise zu erhalten. Am 27. September 1233 wurden die erbetenen Stücke, vor Allem ein Finger des Kaisers in einem Krystallgefässe[21], hier feierlich eingebracht und der förmliche Beschluss gefasst, fortan den Tag Karls zu feiern.[22] Bald erscheint (1295) sein Name als der des Gründers in den neuen Statuten,[23] sein Bild in dem Vorstehersiegel des Chorherrenstiftes.[24] Aus dessen Mitte geht eine Compilation von Nachrichten über ihn hervor;[25] andere werden als schätzbar in einem Lehrbuch der Weltgeschichte bemerkt.[26] Zugleich etwa (1272) erhebt die oberste geistliche Landesautorität, der Bischof von Constanz, das Karlsfest zum Range eines allgemeinen Feiertages in Zürich und bringt dabei ein durch eine wunderliche Irrthumsreihe entstandenes Märchen von einer neuerlichen Heiligsprechung des Kaisers mit vieler Andacht vor.[27]

Die Zeit aber, in welcher der Karl-Kultus hier so rasch Wurzeln schlug, war zugleich die eines mannigfach angeregten geistigen Lebens in Zürich, die einer mit Recht gefeierten Generation von Gelehrten und Dichtern, von Forschern und Sammlern der Hervorbringungen alter und neuer Zeit in lateinischem und deutschem Idiom.[28]

Und auch der öffentliche Unterricht gewann eben damals eine neue Gestalt. Denn man darf sagen, dass in der Geschichte der geistigen Entwickelung dieses Landes mit den beiden Jahren 1523 und 1832,[29] welche in der Neuzeit entscheidend geworden sind, auch das Jahr 1259 für den Beginn eines nachhaltigen Aufschwunges als epochemachend betrachtet werden muss. Am 1. Mai dieses Jahres wurde mit Creierung eines neuen Amtes[30] ein hervorragender und eifriger, wenn auch confuser Gelehrter zum musischen Leiter der alten Stiftsschule erhoben und bald darauf (1272) die oberste Verwaltung des Unterrichtswesens durch Anweisung einer festen Jahreseinnahme zu einer unabhängigen Stellung umgeschaffen.[31]

Indem man während dieser Erhebung des Schulwesens daran gieng, die Kunde von dem neuen Heiligen besser zu fixieren, fand man keine auf den Unterricht bezügliche Ueberlieferung über ihn in Zürich, welche der Aufzeichnung werth erschienen wäre;[32] und noch als man um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (1346) eine neue Karl-Legende compilierte, ward keine solche Ueberlieferung erwähnt.[33]

Aber in den nächsten Jahrzehnten, während deren eine ordnungsmässige Feier versäumt ward,[34] verwischten sich die Erinnerungen und in der Auffassung folgender Generationen, in einer der Sagenbildung noch so günstigen Zeit, scheinen Karl-Kultus und Erhebung des Schulwesens zusammen gefallen zu sein, wie sie ja sachlich nur durch wenige Jahrzehnte in ihren nachweislich[35] rasch vergessenen Anfängen getrennt sind.

Wir aber müssen unabhängig von einer keine Gewähr bietenden jüngeren Ueberlieferung auf unsere eigene Kunde karolingischer Zeiten vertrauen, wie sie seit zwei Jahrhunderten erschlossen wird.

Das Wesentlichste dürfte hier sein, dass Karl der Grosse älterem kirchlichen Herkommen entsprechend für Heranbildung

von Klerikern, freien wie unfreien, Massregeln traf, insbesondere Leseübungen der dem geistlichen Stande sich widmenden Knaben befahl.[36] Die eingehendste unter den betreffenden Verordnungen, datiert vom 23. März 789, legt die Sorge für jene Heranbildung und diese Leseübungen in erster Linie solchen Vereinigungen von Geistlichen auf, wie deren damals eine auch an der Züricher Kirche bestand.[37] Dass man hier eine Ausnahme nicht zugelassen habe, dürfen wir auch unbezeugt annehmen.

Das Måss von Kenntnissen aber, zu welchem man diese Geistlichen bringen wollte, war gegenüber den Forderungen einer liberalen Erziehung, wie sie im Alterthume und in der Neuzeit verstanden worden ist, ein in hohem Grade dürftiges; es war ein dürftiges selbst im Vergleiche zu den keineswegs musterhaften gelehrten Schulen des damaligen byzantinischen Reiches, in denen man doch noch mit Homer begann und zu anderen unter den edelsten Hervorbringungen des hellenischen Geistes fortschritt.[38] Auch wäre es der Würde dieser Versammlung und der heutigen Feier wenig entsprechend, wenn ich von den Einzelheiten so unvollkommener Bemühungen[39] Nachricht zu geben unternähme.

Karls Verordnungen über die Heranbildung von Geistlichen haben nun aber ein von ihrem sachlichen Inhalt ganz unabhängiges Interesse durch den Zusammenhang, in welchen sie gehören, durch den auch ihnen zu Grunde liegenden Versuch einer streng controlierten, völlig allgemeinen Volkserziehung, wie sie damals zuerst in das Staatenleben eingeführt werden sollte.

In einer grossen Zahl germanischer Staaten, ganz besonders aber in den hiesigen, ist man dazu gelangt, die Heilsamkeit solcher Volkserziehung allseitig zuzugestehen oder — um die zunächst liegende Aeusserung derselben zu nennen — die Nothwendigkeit des Schulzwanges einzusehen. Man hat in dem-

selben die beste Befreiung der Massen aus dem schlimmsten Abhängigkeitsverhältnisse erkannt, aus dem, welches in dem Mangel für die intellektuellen Mittel des Fortkommens liegt. Eben mit der Erweiterung politischer Freiheit hat eine mâssvolle Handhabung der öffentlichen Gewalt die Verpflichtung zum Unterrichte für alle Staatsangehörigen schärfen zu müssen geglaubt.[40] Nur so schien es möglich, die Kraft des Volksganzen nach allen Seiten in Thätigkeit zu setzen, den einzelnen Bürger zur rechten Anspannung der seinigen zu befähigen: nur so schien es möglich, einem Lande, das keine Form staatlicher Unberechtigung für seine Angehörigen kennen will, in jedem Bürger den vollbefähigten Streiter für das öffentliche Wohl zu erwerben, wie die besten Demokratien des Alterthums sie in den Minderzahlen ihrer allein berechtigten Staatsgenossen besessen haben.

Zu einleuchtend sind hier vor aller Welt die Wirkungen dieser Maximen geworden, als dass man nicht auch in einem grossen Nachbarlande ihnen bewundernde Aufmerksamkeit geschenkt und Anfänge zur Nachahmung eines so bewährten Verfahrens gemacht hätte.

Doch dürfte auch ein zweites Moment hierbei einer tieferen Betrachtung sich nicht entziehen. Es gibt eine stille Bedingung des heilsamen Schulzwanges, das ist seine feste Begrenzung und ein steigendes Mâss von Freiheit für die steigenden Studien.

Denn es mag mir an dieser Stelle zu sagen verstattet sein, dass mit der Einengung akademischer Wirksamkeit auf die Ausfeilung von Verwaltungsrädern der Grundsatz controlierter Volkserziehung nur im Schema stimmt.

Nicht so verstand auch der grosse Gründer eines fest organisierten romanisch-germanischen Kulturstaates dessen Aufgabe. Nahe genug hätte sonst der dienstfertige Eifer gunstbeflissener

Gelehrten dem gewaltigen Herrscher eine Beschränkung forschender und lehrender Thätigkeit in diesem Sinne legen können. »Nach dem unerschöpflichen Schatze Eurer Güte«, so lispelt ihm einer dieser Gattung,[41] »möget Ihr über das Eurem allerruhmreichsten Blicke Unterbreitete entscheiden, ob es Eurem Befehle entspricht.« Denn nur starke Seelen vermögen sich dem Drucke zu entziehen, den eine in ununterbrochenem Gelingen begriffene politische Gewalt auf die Menschen übt.

Und wenn je eine, so war die Karls des Grossen eine solche: seine Zeitgenossen mindestens haben die Beschränkungen nur als freiwillig eingeräumte aufgefasst, welche Normannen im Norden, Araber und Griechen im Süden seiner Herrschaft setzten. Es waren ja doch auch sonst von dem Tage an, da nach dem Absterben seines Bruders ein rascher und vertrauensvoller Entschluss der fränkischen Grossen ihm ohne Rücksicht auf formelle andere Berechtigungen[42] die Gesammtmacht seines Vaters übergeben hatte, alle seine kriegerischen und politischen Unternehmungen zu eben so vielen Erfolgen geworden. So weit als für die natürlichen Kräfte des fränkischen Volkes nur irgend wünschenswerth, hatte er die Macht desselben verbreitet. »In kürzester Zeit,« wie man in seines Enkels verdüsterten Tagen sagte, »hat er mit eifriger Sorge es vollbracht, dass gleichsam neu die Welt erschien, anmuthig in hellem Lichte, mit bunten Blüthen geschmückt.«[43]

Ich weiss nicht, ob es für eine echte Anschauung der Dinge berechtigt ist, wozu sonst Jeder neigt, wie für die Züge der Lebenden, so für die hervorragenden Merkmale historischer Persönlichkeiten nach Analogien zu suchen; denn auf das stärkste ist, wie des Menschen Thätigkeit, so das Gepräge seines Daseins von dem natürlichen Laufe der ihn umgebenden Verhältnisse bedingt und kann in anderen kaum gedacht werden. Wollte man aber doch einmal die Lebenssummen der vornehmsten

Lenker menschlicher Geschicke vergleichend betrachten, so wird man vielleicht grössere Feldherren finden, als Karl (welcher Kriegsruhm könnte mit Alexanders vollen und geschwinden Siegen verglichen werden!): grössere Staatsordner (des Caesar Name schien durch anderthalb Jahrtausende den Völkern eine Bürgschaft ihres Friedens); aber man wird keinen Herrscher finden, der wie Karl die Beseligung und Erhebung der Menschen als seine Aufgabe betrachtet hätte. Von tiefem Schmerz ergriffen über den Tod des treuen, langjährigen Freundes auf Petri Stuhl wusste er für ihn keinen rühmenderen Nachruf als den, er habe die Kirche mit Geschenken, die Völker mit heiligem Glauben erfüllt und Allen den Weg zu den Sternen gezeigt.[44]

Wenn in seinen weiten, unter tausend Gefahren, in allen Wettern und Zonen, unter Strömen von Blut der Verwirklichung entgegengeführten Planen der Festsetzung des Christenthums in den Gemüthern der Menschen natürlich auch ein Motiv weltlicher Herrschlust mit unterlief, so war es doch ein sehr unbewusstes, und nur der halbe Sinn neuer Afterrede konnte solche unbezeugte Klugheit an die erste Stelle rücken. Aber wer die Bedrängnisse einer nach dem Verständnisse des Unendlichen ringenden Seele kennt, der wird gern von dem Studium des Sternenlaufes vernehmen, dem Karl so viele Zeit und Mühe widmete,[45] mit Ehrfurcht seine ängstlichen Zweifel über Widersprüche der Bibel lesen,[46] den Gleichmuth verstehen, mit welchem er den Schuldünkel lehrhafter Diener ertrug.[47]

Unmittelbar mit dem Beginne seines Regimentes, noch bei Lebzeiten seines Bruders, enthüllt er seine Absichten und Ideale. Er gibt nichts auf den erlauchten Rang, den noch sein Vater den Menschen immer gegenwärtig halten zu müssen glaubte; dafür nennt er sich einen »ergebenen Vertheidiger der heiligen Kirche und des apostolischen Stuhles Helfer in Jeglichem«; auf

die geistliche Leitung seines Reiches erhebt er hiebei unbedingten Anspruch nach der Bischöfe und übrigen Priester Beirath: Kriegsdienst und Jagd, Zuchtlosigkeit und Ignoranz will er schlechterdings nicht mehr bei seinem Klerus dulden: eben der Klerus soll für einen christlichen Wandel des gesammten Volkes einstehen; die im öffentlichen Interesse angeordneten Gebete soll überhaupt Niemand versäumen.[48]

Er mochte gern auf ein wolerfülltes Lebenswerk zurückblicken, als ihm wenige Monate vor seinem Ende die Beschlüsse einer grossen geistlich-weltlichen Versammlung vorgelegt wurden, die den sittlich-religiösen Zustand des Reiches noch einmal in Erwägung gezogen hatte. Mit innigen und begeisterten Worten findet man von den Versammelten der Dankbarkeit gegen Gott Ausdruck gegeben, welcher seiner Kirche in dem Kaiser Karl einen so frommen und ergebenen Leiter gewährt habe, der sich geistliche Nahrung und Erhebung des Volkes mit unermüdlichem Eifer angelegen sein lasse,[49] der, wie sie sich ausdrücken, »Christi Kirchen heiter schmückt, der da sucht, dem Schlunde des höllischen Drachen viele Seelen zu entreissen, sie an den Busen der heiligen Mutter Kirche zu berufen, Alle insgemein zu laden zu den Freuden des Paradieses und den himmlischen Reichen.«

Nicht als der harte Richter über Rebellen und Verschwörer, wie ihn die Tage von Verden und Regensburg mit blutigen Zügen erscheinen lassen, tritt uns Karl in dem Urtheile der Zeitgenossen entgegen, noch wollte er selbst als furchtbarer Regent erscheinen — er, den die offizielle Geschichtsshreibung als verständigsten und mildesten Mann, als Gottes Gutsverwalter bezeichnet.[50] Man dürfte die Stimmung, wie er sie gern über sich verbreitet sah, am besten aus den Schilderungen eines kunstgeübten Dichters seiner näheren Umgebung kennen lernen.[51] In immer neuer Situation mit rasch wechselnden Bildern wird uns der schon dreissig Jahre gebietende König gezeigt: seine

Gemahlin, seine Kinder, die Töchter namentlich, deren Umgang er nie entbehren wollte, werden mit preisender Ergebenheit vorgeführt; der jüngere Sohn geleitet den Papst an des Vaters Hof, da sitzen der König und der oberste Bischof des Weltrunds zusammen und trinken aus breiten Schalen schäumende Weine. Ein ander Mal bezeichnet der Gebieter in seiner Burg in Aachen stehend, die Plätze, auf denen ihm dort ein neues Rom erstehen soll: sofort beginnt die geschäftige Schaar, Säulen werden gebrochen, Felsen gewälzt; es schliesst sich das hohe Kuppeldach; zum Bade an den heissen Quellen »fügen sie mit marmornen Stufen geräumige Sitze.« Dann schreitet der König hinaus über die heilige Schwelle des erhabenen Tempels, um mit seiner Familie und seinem Hofe zur Jagd zu ziehen; »rascher als die geflügelten Vögel« Allen voran auf edlem Rosse tödtet er Schaaren von Ebern und vertheilt seine Jagdbeute unter seine Grossen. Nur einmal wird man in diesem Leben voll Freude, Kraft und Erfolg erinnert, dass der König verdientermassen die Ungerechten mit straffem Zügel bändigt und den Hochmüthigen ein hartes Joch auf den Nacken legt. Es sind sonst durchaus die Eigenschaften des milden und friedliebenden Herrschers, die gepriesen werden: »an Gütigkeit übertrifft er«, wie uns versichert wird, »alle Könige der Erde«. Als ein stehendes Beiwort erhält er den Namen des Vaters, des ehrwürdigen Hauptes einer grossen Völkerfamilie, geradezu des Vaters von Europa.

Und kein Ehrenname mochte damals Karls Sinne mehr entsprechen, obwol er wenig später, nach Empfang der kaiserlichen Würde, den eines von Gott gekrönten vorgezogen hat.

Denn ein im besten Sinne priesterlicher König wollte er sein; wie er sich ausdrückte:[52] »der Sorge für die Besserung seiner Kirchen walten,« oder, in die Formen unseres Denkens übertragen: über die sittliche und geistige Entwickelung seiner Völker wachen. Man hat ihn in seiner Umgebung mit Augustus[53],

der Papst[54] hat ihn mit Constantinus verglichen; aber das machte, so viel man sieht, keinen Eindruck auf ihn: er selbst verglich sich am liebsten einigen Königen der jüdischen Theokratie. Von seinen Studiengenossen liess er sich König David nennen;[55] den König Josias stellte er einmal als sein Musterbild auf, weil der »umherreisend, bessernd, ermahnend das Volk zur Verehrung des wahren Gottes zurückzuführen gesucht habe.« »Nicht als ob ich mich ihm vergleichenswerth dünkte,« fügt er hinzu, »aber wir müssen das Vorbild der Heiligen immer befolgen«.[56] Unter dem verständigen Beirathe der dazu Berufenen will er nach solchem Vorbilde seine Pflicht erfüllen; wie er auf eine Siegesnachricht im Kriege gegen die Avaren einen Bettag ansetzt, geschieht es nicht nur mit sorgsamer Schonung des Einzelwillens selbst im Heere, sondern auch mit bescheidener Anerkennung der besseren Sachkunde seiner Geistlichen.[57]

Von dieser tiefen Ueberzeugung aus, die sein ganzes Dasein beherrscht, von diesem Gefühle einer gottverliehenen Verpflichtung geistlicher Obsorge will auch Karls Thätigkeit für Volkserziehung und Schule verstanden sein. »Halte es Niemand,« ruft er einmal[58] in inniger Bewegung, »halte es Niemand, ich bitte Euch, für eine Anmassung, wenn ich zur Frömmigkeit ermahne, sondern nehmt es auf mit wohlwollender Liebe!« Wie wenig haben rasche Urtheiler und unter ihnen schon der fromme Handwerker[59], der sich aus Dankbarkeit gegen den kaiserlichen Wohlthäter zu seinem Biographen berufen glaubte — wie wenig haben sie das innerste Wesen dieser hohen Natur erkannt, wenn sie Karls gelehrte Studien mit dem widrigen Literaturtreiben anderer Fürsten verglichen. Wenn man den Lebenden an seinem Hofe als leuchtenden Kenner der Grammatik und trefflichen Lehrer der Rhetorik pries, den Hingeschiedenen mindestens noch professionellen Redemeistern gleich stellte,[60] so passt auf ihn das eine so wenig wie das andere. Aus den Briefen, die

er diktierte, ersieht man, wie so ganz allein die Sache und der Wahrheitsdrang und das höchste, bis in jede Einzelheit sich kundgebende Pflichtgefühl ihn bei seinen Studien leiten; es quält ihn, einem Kriegsmanne seines Gefolges einen vielleicht unrichtigen gelehrten Bescheid zu geben.[61]

Erst als sein kriegerisches Königsamt ihn nach Italien rief, das matt gewordene langobardische Staatswesen zu neuer Form zu hämmern, trat er in persönliche Beziehungen zu den Bewahrern der aus dem Alterthume überkommenen Gelehrsamkeit, welche das Land noch barg. Durch die milde Festigkeit, die er als Sieger zeigte, gewann er die Herzen ihrer bedeutendsten Vertreter und lohnte ihnen glänzend ihr dürres Wissen. Einen dieser italischen Meister der grammatischen Kunst, der sich in seinem unaufhörlichen Kampfe gegen den unsichtbaren Feind dem besten Kriegsmanne von Italien ebenbürtig glaubte, beschenkte Karl bald mit Rebellengütern;[62] den Bitten eines zweiten gewährte er die Freiheit anderer Empörer;[63] er selbst nahm Unterricht bei einem Dritten, nicht eben dem Scharfsinnigsten.[64]

Aber in ganz anderem Mâsse als bei diesen Fachmännern fand er in Italien ein entgegenkommendes Verständniss seiner Plane bei dem von ihm vor Unterdrückung geretteten Papste Hadrian I. Nicht über die bei der Bedeutung der beiderseitigen Stellungen unvermeidlichen kleinen Conflicte,[65] sondern über das durch eine gegenseitige Mässigung ermöglichte, zu treuer Freundschaft steigende Einvernehmen zwischen Beiden muss man erstaunen. »Niemand gibt es auf der Welt,« wie Hadrian[66] in guter Ueberzeugung versichert, »der mehr für Eurer königlichen Hoheit Grösse besorgt wäre, als unser apostolisches Gebet.« Aus dieses Papstes Hand empfing Karl eine Sammlung geistlicher Rechtsquellen, wie sie Beiden als Richtschnur auch für die Staatsgewalt entsprechend schienen.[67]

Aber Niemand war mehr geignet, des Königs und Kaisers Ideen im Einzelnen auszuarbeiten und zur Durchführung vorzubereiten, als der angelsächsische Gelehrte, den ein redlicher Trieb Gutes zu wirken und die unruhvollen Zustände seines Heimathlandes zuerst als geehrten Gast und dann in einer fürstlichen Zurückgezogenheit in Tours mit sehr geringen geschäftlichen Verpflichtungen an das fränkische Weltreich banden. Man würde Alkuin Unrecht thun, wenn man ihn mit originalen Geistern vergleichen wollte. Seinen Gedichten, Interpretationen, Streitschriften, Briefen kann man doch nichts Anderes nachrühmen, als in schicklicher Form die für den Moment genügende Auskunft gefunden zu haben. Ich denke, dass eben diese Eigenschaft dem ehrbaren, ängstlichen und selbstgefälligen Manne seinen Werth in Karls Augen mehr als seine Gelehrsamkeit gab, die bald ausgenutzt war und deren Inhalt doch mit der des ersten unter den italischen Meistern sich nicht messen kann, jenes anmuthvollen Geschichtsschreibers der Langobarden, des Diakonen Paulus, der auch uns noch als ein Lehrer gilt. Aber Alkuin mit seinem ruhe- und freundebedürftigen Herzen, mit seinem saubern Arbeitstalente, mit seiner Alles wissenden und Alles gern anfassenden Geschicklichkeit war in der That der einzige Mann, die Ideen des geistesgewaltigen Herrn rasch zu disponieren und dem Gegebenen anzupassen.

Dazu brachte er noch einige sehr schätzbare Momente einer eigenthümlichen Stellung und Erfahrung mit an den fränkischen Hof. Er hatte weitreichende gelehrte Verbindungen in Italien, ganz besonders aber in den Reichen der Angelsachsen, damals ohne Zweifel des höchstgebildeten unter den germanischen Völkern. Karls Waffen unerreichbar — denn eine Seemacht besass er nicht — war es von der äussersten Wichtigkeit für ihn, die hohe Autorität der angelsächsischen, dem römischen Stuhle von jeher anhänglichen Kirche, von der so edle Bekehrer in deutschen

Landen ausgegangen waren, nicht zu seinem Schaden entfaltet zu sehen: er hatte nichts dawider, wenn die Botschafter des dortigen Oberkönigs und seine eigenen am päpstlichen Hofe auf gleichem Fusse behandelt wurden.[68] Als eine Art Glücksfall musste er es betrachten, dass bei einer ausbrechenden dogmatischen Streitigkeit, welche mit der Einigkeit des Glaubens auch den Gehorsam der Geister in seinen Reichen zu erschüttern drohte, die Geistlichkeit der Inselreiche seiner fränkischen Majorität zur Seite stand. Eben Alkuin hatte er dieses Ergebniss zu danken und vergalt es ihm mit zunehmender Rücksicht.[69]

Endlich traf er bei diesem seinem vielgelehrten Gefährten noch eine Reihe von verwandten Auffassungen, wenn sie auch aus sehr verschiedener Quelle entsprangen; Alkuin gesteht etwa der Mathematik nur Werth zu, weil sie den tiefen Sinn biblischer Zahlangaben verstehen lehre, und die Verpflichtung für ein ernstes Studium überhaupt leitet er aus biblischen Sprüchen ab.[70]

Diesem Gedankengange entspricht auch das königliche Ausschreiben, vermuthlich aus dem Jahre 782, welches allen geistlichen Congregationen literarische Studien mit eindringlichsten Worten gebietet und die Pflicht derselben in erster Linie aus der Gefahr eines ungenügenden Verständnisses der Bibel ableitet. »Wenn schon alle Menschen,« sagt das Edikt, »die Lüge meiden sollen, wie viel mehr nach Möglichkeit diejenigen, welche speziell zum Dienste der Wahrheit verordnet sind.« Die Ungebildeten aber, welche ihren Ideen den richtigen Ausdruck nicht zu geben vermögen, seien in solcher Lage und selbst grammatische Studien für sie eine religiöse Pflicht.[71]

Demselben Gedankenkreise ist die Durchsicht der ganzen Bibel und ihre Befreiung, wie sich Karl ausdrückt, »von den durch die Unerfahrenheit der Schreiber veranlassten Entstellungen« zuzuweisen.[72] Mit anderen konnte wol auch die Züricher Kirche sich berühmen, ein Exemplar des so verbesserten Textes Karls

Freigebigkeit zu danken — vielleicht dasselbe Prachtwerk, welches in den dermalen der Kantonalbibliothek zugewiesenen Räumen mit den anderen Schätzen derselben so ungenügend geschützt ist.

Mit der Bibel besass die Züricher Kirche, und zwar sicher als Karls Geschenk, die beiden Bände der neuen, von dem Diakonen Paulus auf seinen Befehl angelegten Homiliensammlung. Das Begleitschreiben, mit welchem der König seine Gabe den Kirchen sendete, rühmt, dass im Gegensatze zu den bis dahin üblichen »mit unnützer Mühe, wenn auch in guter Absicht zusammengetragenen« die neue Sammlung aus einer aufmerksamen Lektüre aller einschlägigen Schriften entstanden sei »wie man von weiten Wiesen einzelne Blumen zum Kranze sammelt.«[73]

Schon in jenem das ganze Leben des Klerus ins Auge fassenden Edicte nach seiner Thronbesteigung ist es ausgesprochen: Karl wollte die geistige Nahrung nicht einem bevorrechteten Stande zu Theil werden lassen. Ohne Zweifel ganz aus seinem Sinne ist es, wenn Alkuin ihm mit Nachdruck die Verderblichkeit der lieblosen Lehre hervorhebt, dass die Bibelkunde auf die Geistlichkeit beschränkt werden solle.[74]

Seit der Kaiserkrönung tritt die Idee — eine der grössten, die je in das staatliche Leben eingeführt worden sind — dass der Regent für eine eigentliche Volkserziehung Sorge zu tragen verpflichtet sei, präciser, dringender und gewaltsamer hervor. Hat man doch in unserer Zeit schon an dem Akte der Uebernahme kaiserlicher Gewalt im Abendlande Alkuin einen grossen, wie mich dünkt, übertriebenen Antheil zugeschrieben! Aber bei den Berathungen, die Beide nach der Rückkehr des neuen Kaisers in Tours pflogen, scheint die Frage der Volkserziehung in der That zu ihrer ersten und dadurch welthistorischen Lösung gebracht worden zu sein.

Auf einem kleineren Gebiete in Alkuins Heimathlande hatte man bereits in dessen Jugend im Jahr 747 auf einer Synode den Anfang zur Einführung eines allgemeinen Schulunterrichtes gemacht. Man legte es dort den Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen als Pflicht auf, darüber zu wachen, dass in den Herzen aller ihrer Pflegebefohlenen das Studium der Schrift ununterbrochen walte. »Fortan,« so lautet der Beschluss weiter, »fortan sollen die Knaben in den Schulen angehalten und geübt werden zur Lectüre der heiligen Wissenschaften und sie hiedurch erfunden werden der Kirche Gottes zu aller Art Gewinn.«[75]

Schon war auch in Alkuin's Nähe in der Diözese von Orleans von einem der aus Italien gekommenen Gelehrten, dem charaktervollen Gothen Theodulf, der seit einigen Jahren (794) dort das Bisthum inne hatte, vermuthlich bald nach seiner Ernennung, der Versuch eines allgemeinen Volksunterrichts gemacht worden. In einem Rundschreiben an seine Pfarrer schärft er[76] denselben ein, in den Dörfern und auf den Höfen Schule zu halten. »Und wenn einer der Gläubigen,« so ordnet Theodulf weiter an, »seine Kinder ihnen zum Unterrichte vertrauen will, so sollen sie dieselben anzunehmen und zu belehren nicht ablehnen, sondern sie mit äusserster Liebe unterweisen, auch keinen Lohn hiefür verlangen, mit Ausnahme etwaiger freiwilliger Liebesgaben der Eltern.«

Und war nicht seit mehr als zwei Menschenaltern das Bestreben jener angelsächsischen Missionäre, die unter dem Schutze von Karl's Vorfahren des Christenthum einzuführen oder zu erneuern unter den Völkern des Festlandes erschienen — war nicht deren Bestreben auf ein wirksames Verständniss der von ihnen gespendeten Lehre gerichtet gewesen?[77]

Nur wenn man alle diese Momente zusammen hält: die steten und tiefen Ueberzeugungen des mit der geheiligten Kaiserwürde neu geschmückten Königs von seiner Pflicht der Fürsorge

für die Geister, die gelehrten Neigungen und Reminiscenzen wie die unmittelbaren Beobachtungen seines berathenden Dieners, die neueren Ueberlieferungen der fränkischen Kirche von den Missionaren — nur wenn man das Zusammenwirken dieser Thatsachen und Ideen festhält, werden die epochemachenden Mâssregeln der nächsten Jahre begreiflich.

Wie fortan zur Handhabung und Ueberwachung einer vollkommen zuverlässigen Gerechtigkeit und gehöriger Ordnung auf den Krongütern vornehme geistliche und weltliche Beamte mit ausserordentlichen Vollmachten vereinigt abgeordnet wurden, so soll auch die weltliche Gewalt für die geistliche und geistige Erziehung thätig mitwirken. Was bisher nur in allgemeinsten Formen vorgeschrieben worden war, etwa »dass Gott von ganzem Herzen geliebt werden solle,«[78] gewinnt nun bestimmte Gestalt, von einem Gesichtspunkte allgemeiner religiöser Vertiefung auf der einen, von dem eines allgemeinen Schulunterrichts auf der andern Seite.

Schon im November des Jahres 801[79] erhielten jene obersten Aufsichtsbeamten den Befehl, darauf zu sehn, dass alle Pfarrer vollkommen zur religiösen Unterweisung des Volkes in Predigt und Erklärung befähigt seien. Gewisse kirchliche Formeln solle Jedermann im Reiche und zwar in der auch gegen Zauber nützlichen lateinischen Sprache hersagen können, sonst aber von der Pathenschaft ausgeschlossen werden. Wiederholt kommt der Kaiser auf seine Vorschrift zurück, bis er endlich, etwa im Jahre 806[80], verfügt, dass Jeder ohne Unterschied, der diese Formeln sich nicht eingeprägt habe, mit leiblicher Strafe oder mit Nahrungsentziehung belegt werden solle, bis er sie auswendig wisse, im Falle offener Renitenz aber zu besonderer Bestrafung an den Hof zu bringen sei. Karl geht so weit, selbst Frauen für ihre Unwissenheit mit Peitsche oder Fasten zu bedrohen.[81] Es kündet sich, wie man sieht, ein segensreiches Prinzip in rauher

und geradezu unschöner Form an, die unserm Gefühle auf das äusserste widerstrebt.

In der That muss aber sofort einleuchten, wie dem guten Willen des Regenten die Ausführung schlechterdings nicht entsprechen konnte; denn nur auf sehr primitive Mittel fand sich die Staatsgewalt des fränkischen Reiches — ohne Polizei, ohne Finanzen, ja ohne Administration im Einzelnen, wie sie gewesen ist — für Vollstreckung ihrer Befehle angewiesen. Für so gewaltsam in die individuelle Bewegung eingreifende wie die vorliegenden, wäre vollends nur ein Verwaltungs-Mechanismus äusserster Unfreiheit ausreichend, wie man ihn in einem ursprünglich von den Jesuiten organisierten südamerikanischen Lande sich neuerlich hat entwickeln sehen.

Aus naheliegenden Gründen beschränkte sich sonach Karl nach wenigen Jahren darauf, von dem Zuspruche der Geistlichkeit für die Sache das Beste zu erwarten.[82] Der Klerus selbst freilich hat noch einmal mit sehr nachdrücklicken Worten die früheren Strafbestimmungen verlangt und keine andere Concession machen wollen, als die Hersagung jener Formeln in der Landessprache bei besonders Unbefähigten zu gestatten;[83] der Kaiser selbst hat sich nicht weiter auf die Sache eingelassen.[84]

Gleichzeitig aber mit jenen rein kirchlichen Weisungen vom November 801 ergieng[85] eine auf den Unterricht der Kinder bezügliche, allgemeiner gehalten und ohne die hierauf nach der Natur der Sache damals ganz unanwendbaren Strafbestimmungen. Die wenigen der niedern Geistlichkeit als Amtsverpflichtung ans Herz gelegten Worte der kaiserlichen Verordnung lauten: »Jedermann soll seinen Sohn zu literarischer Lehre senden und mit aller Sorge in derselben belassen, bis er gut unterwiesen ist.« In dankbarer Form hat die Sage auf schweizerischem Boden sich noch im neunten Jahrhundert der unterschiedslosen Fürsorge des Kaisers für den Knabenunterricht bemächtigt.[86]

Absicht und Hoffnung Karls des Grossen sind durch Jahrhunderte unerfüllt geblieben. Aber einmal von dem ersten Gebieter der romanischen und germanischen Nationen mit erhabenem Sinne und begeistertem Gemüthe ergriffen, hat die Forderung der Unterrichtsverbindlichkeit des Staates in der Ueberzeugung der Menschen nicht wieder erlöschen können.

Wenn irgendwo, so darf man sich in Zürich der Absicht des Kaisers mit Genugthuung erinnern. Es ist seinem Wunsche und fast seinen Worten entsprechend, wenn der hiesigen Volksschule von dem Gesetze[87] die Bestimmung zugewiesen wird, »die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen zu bilden.«

Die Tradition, welche ihn, den Förderer eines durch so viele Jahrhunderte stetig entwickelten höheren geistigen Lebens in Zürich in eine besondere Verbindung mit unserer Hochschule gebracht hat, wird an dieser immer gern bewahrt, aber auch unvergessen bleiben, dass die Universität diesseit der sagenumhüllten Gestalt des idealen Stifters[88] einer begeisterten Bewegung der Bürger dieses Freistaates ihre reale Gründung dankt.

ANMERKUNGEN.

---

[1] ... *de Italia fugiens ... in oppido Alemanniae Turego officium doctoris assumens* (*Otto Frising., gesta Friderici I imper. l. II. c. 20*). — *Procedit Golias* (*Abailardus*) *nobili illo suo bellico apparatu circummunitus antecedente ... armigero Arnaldo de Brixia* (*S. Bernardus ad papam Innocentium II. Opera ed. Mabillon I, 182*). — *Nunc apud vos, sicut accepimus ... devorat plebem vestram* (*Arnaldus*) *...; videbitis hominem aperte insurgere in clerum ... et in omnem passim ecclesiasticum ordinem desaevire.* (*Idem ad episcopum Constanciensem l. l. I 188.*) Schon Bullinger bemerkt den im Texte berührten Zusammenhang: Reformationsgeschichte (herausgegeben v. Hottinger und Vögeli 1838) I, 114.

[2] ...ist die meynung, das verordnet werdint wolgeleert kunstrych sittig menner, die alle tag offentlich in der heyligen geschrifft, ein stund in hebreischer, ein stund in griechischer und ein stund in latinischer spraachen, die zu rächtem verstand der göttlichen geschrifft gantz nodtwendig sind, läsind und leerind one der unseren uss der statt und ab dem land, so in iren letzgen gand, belhonung und entgälltnuss... Darzu soll ein schulmeister rychlicher belhonet werden, dann bisshar, damit er die jungen knaben möge flyssiklicher anfüren und leyden, bis sy zu den vorgemelten letzgen ze begryffen gemäss werdint. (Uebernahmsurkunde der Propstey zum Grossmünster durch den Staat 29. Sept 1523 bei Bullinger a. a. O. I, 115). — *Graecos authores ...* (*nullibi enim literarum libentius versor*) *adsignabo.* (Zwingli an einen jüngeren Amtsbruder in demselben Jahre, 30. Juli 1523. Opera VI, 306).

³ Aus solchen freien Vereinigungen entstanden:

die Stadtbibliothek am 7. Februar 1629 (*H. Ulrich, bibliotheca Thuricensium... siue sapientiae armamentarium p. C 3* und desselben *bibliotheca nova Tigurinorum p. 106 sqq.* Beides 4. 1629; wegen des Tages vgl. Dr. th. Vögelin: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1844 S. 40);

die Anfänge unserer medicinischen Fakultät in dem medicinisch-chirurgischen Institute (vgl. Neujahrsblatt der Chorherrenstube 1836 S. 5:) »sieben Aerzte und Wundärzte verbanden sich zuerst (1782), die Anfangsgründe aller Theile der Medicin und Chirurgie zu lehren, ohne alle Unterstützung des Staates... Erst im Jahre 1804 gewährte die Regierung... die hoheitliche Sanktion... und einen jährlichen Zuschuss« (Näheres bei Meyer-Ahrens, Gesch. des medicinischen Unterrichts in Zürich in der Denkschrift der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft 1860, S. 22, 33 ff.);

die naturforschende Gesellschaft am 18. Oktober 1746 (vergl. [Gotfr. von Escher] wichtigste Momente aus der Gesch. der nat Ges. 1846, S. 7);

die antiquarische Gesellschaft am 1. Juni 1832 (vergl. [Ferd. Keller] in deren Mittheilungen Bd. I S. II ff.) u A. m.

⁴ »— welche (Hochschule)... eigentlich keine neue Schöpfung ist, sondern nur die drei bereits bestehenden Specialschulen (Gymnasium Carolinum, politisches und medicinisches Institut) zeitgemäss erweitern und durch die philosophische Fakultät zu einem zweckmässig geordneten Ganzen gestalten soll. Selbst diese philosophische Fakultät besteht schon jetzt und zwar« u. s. w. Bericht des Erziehungsrathes zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich S. 71, (am 20. September 1832 von dem Regierungsrathe gutgeheissen nach dessen hsfs. Protokoll, S. 283); über die Mängel der bisherigen Fachschulen ebendas. S. 33—36 eine sachkundige Kritik (von J. K. von Orelli). — Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters M. Hirzel (29 April 1833) S. 2 hebt hervor, wie »die Spezialschulen bei ihrer abgesönderten Stellung, bei ihren kärglichen Hilfsmitteln den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit nicht mehr entsprechen konnten.«

⁵ Von dem Bewusstsein der Kulturübertragung. Rectoratsrede von 1864 (Zürich, Schabelitzscher Verlag) S. 5 ff.

[6] Vgl. Anm. 2. Erst einige Monate nach Zwingli's Tode, aber gemäss der im Wesentlichen von ihm bereits faktisch eingeführten Ordnung, geregelt am 17. Februar 1532 und definitiv am 16. Dec. 1546 (Bullinger a. a. O. I, 113 und 124): »So hat man sich auch der personen vereiniget, das da... syend item zwen lectores oder professores der biblischen geschrifft und linguae hebreae, ein professor linguae grecae, ein professor linguae latinae, ein medicus und physicus, deren jeder zu siner besoldung ynimpt ein chorherrenpfründ«. Mit zunehmender Pfründenerledigung erfolgten allmählich weitere Einrichtungen, besonders die Stiftung von 30—40 Stipendien für Studierende am 4 Mai 1555

Die ganze Neuerung, wahrhaft die Gründung einer theologisch-philosophischen Fakultät, ist Zwingli's Verdienst und erfolgte unmittelbar nach seiner Ernennung zum Schulherrn (Scholarchen) am 14. April 1525 »durch Propst und Capittel«, wie Bullinger (von der reformation der Propsty oder Kylchen zu dem grossen Münster zu Zurych, als Anhang zum zweiten Bande des Werkes von den Tigurinern und der statt Zürych sachen, 1574 geschrieben, Hsft. der Stadtbibliothek) Bl. 349 *b* meldet. Gleich seine Ernennung geschah nach Bullinger »mit dem empfälch, das er um geleerte lüth sächen und die sullen dem capittel fürstellen, domitt nun meer nach der verkomnuss gehandlet wurde«. Diese Nachricht ist zwar von Joh. H Hottinger (*schola Tigurinorum Carolina. Tiguri 1664 p. 38 sq.*) dahin ins Ungemessene amplifiziert worden, das Kapitel habe Zwingli aufgetragen, *ut viros magnos undiquaque conquireret, conquisitos blande invitaret munificisque stipendiis alliceret: mox fama Zwinglii ejusque studiorum amore, literas exulantes ubique in Helvetia praesertim Tigurum transferendi zelo, effectum est, ut doctissimi quique ad novae scholae confluerent encoenia;* aber auch auf die ursprüngliche Fassung zurückgebracht, gibt sie Bedenken Raum; aus Bullinger selbst ersieht man einerseits, dass zunächst nur Wiesendanger (Ceporinus) neu nach Zürich berufen wurde (noch im April 1525) für alttestamentliche Exegese; anderseits erfährt man (da Ceporinus noch am Ende desselben Jahres starb) aus der Autobiographie seines Nachfolgers Pellicanus (Auszüge von S. Vögelin im Zürcher Taschenbuch für 1858 S. 187), dass Zwinglis nun verlorenes erstes Berufungsschreiben an ihn nicht im Namen des Kapitels, sondern »im Namen des Rathes und der Verordneten« abgefasst war; aus dem

zweiten, Pellican wie Zwingli gleich ehrenden Vocationsbriefe dd. 12 Januar 1526 (opera VII, 462) erhellt nur, was sich ohnehin erwarten liess, dass Zwingli damals in Berufungsangelegenheiten bei Regierung und Collegen das entscheidende Wort besass, wie auch Pellicanus ihm einmal kurz von dem *mysterium instituti tui de me subornando* (opp. VII, 454) spricht, und auch das Vocationsflehen eines Anderen *Zwinglio Tigurinae ecclesiae archiepiscopo* (opp. VII, 418 sq. cf. 449 sg) in unschöner Weise illustriert. Bullinger hat wol Zustände in der Erinnerung, wie sie erst einige Jahre später eintraten; eine genauere Prüfung lässt, wie man sieht, Zwingli's Einfluss auf die neue Organisation doch nur anders geartet, aber eher noch stärker erscheinen, als Bullinger angibt.

Die Einrichtung der Vorlesungen, welche am 19. Juni 1525 im Chore der Grossmünsterkirche begannen, war anfänglich von überaus edlem und freiem Charakter. Nach einem innigen Gebete Zwinglis las ein Student eine zu behandelnde Bibelstelle lateinisch, Ceporinus in hebräischer, Zwingli selbst in griechischer Sprache. Die beiden letzteren fügten lateinisch ihre sachlichen und linguistischen Erklärungen bei (den rächten verstand und bruch des gägenwärtigen ortes); ein Prediger wiederholte deutsch das in beiden Sprachen Gelehrte und schloss mit einem Gebete; Pfarrer, Prediger, Chorherren und Caplane waren zur Anwesenheit bei diesen am Morgen stattfindenden Vorlesungen verpflichtet (Bullinger, Reformationsgeschichte I, 190). Für die Studierenden allein waren daneben noch von Anfang an Collegien über Profanautoren in lateinischer und griechischer Sprache (ein *historicus* oder *poeta*) von 12—1 und von 4—5 Uhr festgesetzt (Bullinger, von der Reformation der Propsty a. a. O Bl. 319b).

Ueber das Lokal vgl. (S. Vögelin) Gesch. des ehemal. Chorherrengebäudes (Neujahrsbl. der Stadtbibliothek 1853 und 1854) II, 4 ff.

[7] Bei Zwingli's Lebzeiten finde ich übrigens den Namen nicht gebraucht, weiss auch nicht zu sagen, von wem er zuerst angewendet wird; über die Anfänge des Coll. Carolinum vgl. sonst J. J. Wirz, historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen (Zürich 1793) I, 214 ff.

[8] Näheres bei Wirz a a. O. S. 344 ff.

[9] Hottinger, *schola Tigurinorum Carolina p. 2 sqq.*

[10] Ueber die sonderbare Stellung des Rectors am Carolinum vgl. Wirz a. a. O. S. 350 ff.

[11] Vgl. (G. von Wyss) Kaiser Karl's des Grossen Bild am Münster Zürich, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1861, S. 6 und den genauen Abdruck S. 12, 13; Interpolationen originellerer Aufzeichnungen, die in dem fraglichen, wesentlich als Abschrift zu betrachtenden, noch im neunten Jahrhundert begonnenen Rotulus (aufbewahrt in dem Züricher Staatsarchive) stattgefunden haben können, dürfen doch nur für das Güterverzeichniss, den Anfang eines Urbars, angenommen werden, dessen Anlegung in Folge der Gründung der benachbarten Frauenabtei 853 zur Wahrung des Besitzesrechtes um so mehr geboten sein mochte, als auf diese zunächst die volle Gunst des Königshauses fiel.

[12] — *ad incrementum congregationis can(on)icorum, ut ibidem regulari disciplina viventes die noctuque indeficiendo sepcies in die domino laudes implendo subsisterent;* erste Aufzeichnung, a. a. O. S. 12. *Haec sunt nomina presbiterorum, qui ... sub uita canonicorum ... ibidem populis catholicae fidei et christianitatis omni tempore ministerium querere et habere atque domino et sanctis martyribus Felici et germane ejus Regule serviendo permanerent;* zweite Aufzeichnung a. a. O. S. 13. Bullinger, von den Tigurinern, Buch IV, Kap. VIII, bringt Abschrift einer zu seiner Zeit noch erhaltenen, formlosen Urkunde Karls des Grossen dd. *Turego anno imperii nostri 10. indict. 13*, wozu schon Bullinger bemerkt fand: *videtur irrepsisse mendum et scriptum indictione 3 pro 13.* Das Verhältniss dieses Falsums zum Rotulus bliebe noch zu untersuchen; der Bischof Theodorus (*episcopus noster piae memoriae*), der die Kirchweihe vorgenommen, wird hier durchaus verstorben gedacht.

[13] *Heinricus ... praedecessor noster rationabiliter adtendens, quod ... Karolus magnus ... ecclesiam Thuricensis prepositure ... eleganter fundavit, dotavit, ipsam divitiis et honoribus decenter ampliando ... statuit.* Urkunde Bischofs Eberhard von Konstanz, 22. Februar 1272, abgedruckt bei G. v. Wyss, a. a. O. S. 15, aus einer Scheuchzerschen Abschrift der Stadtbibliothek n. 625; das Original scheint verloren. Mit der Beziehung auf den Vorgänger darf man sich nicht täuschen lassen, vgl. unten Anm. 22 und Anm. 27.

[14] *Thesaurus prepositure ab anno 1333.* Staatsarchiv Nr. 263 Pr. (abgedruckt bei Hottinger *historiae ecclesiasticae novi testamenti t. VIII. p. 175 sqq.*), ein langer, schmaler, enggeschriebener Pergament-

streif, ein Schatzinventar enthaltend, ausgestellt nach der am 25 Febr. 1333 erfolgten Wahl des neuen Schatzmeisters Rudolf Brun. Zeile 13: *Item unum plenarium sine lapidibus. Item duo libri omeliarum Sancti Karoli* (von anderer Hand hinzugefügt: *qui sunt in libraria*). Zeile 16: *Item unus liber dictus Ludermarkt. Item psalterium beati Karoli.* Zeile 17: *Item libellus orationum beati Karoli scriptus cum literis aureis. Item liber missalis dictus Winterteil* (von anderer Hand: *habet nunc praebendarius altaris sancti Blasii*). Zeile 48: *Item alba quondam dicti Trembelins de serico cum pectorali sancti Karoli.*

[15] »Caroli dess Keisers bettbuch in gold gefasset«. Bullinger, von der Reformation der Probsty zu Zürich, Blatt 320[a], vgl. oben Anm. 6 und ähnlich bei Hottinger, *hist. eccl. VIII, 184.* Bullinger, Reformationsgeschichte I, 122 hat nur einen Auszug.

[16] Vgl. Anm. 73.

[17] Es handelt sich um zwei Handschriften der Kantonalbibliothek, nämlich:

a) Cod. membr. in 4° n. 176; das von Blatt 113[a] bis 136[b] gehende, im Beginne des zehnten Jahrhunderts angelegte Martyrolog mit beigeschriebenen nekrologischen Einzeichnungen, die bis in das folgende elfte Jahrhundert fortgesetzt wurden, ist eben von Hrn. Dr. Emil Grunauer zu einer erschöpfenden Edition vorbereitet, daher ich mich an diesem Orte einer näheren Beschreibung enthalte. Noch von der ersten Hand findet sich eine auf die Zürcher Kirche bezügliche Notiz (Bl. 119[b]), zum 10 und 11 Sept., Vigilie und Festtag der Lokalheiligen Felix und Regula, von jüngerer Hand nachgetragen, zum 28. Januar aber nur Erinnerung an S. Agnes-Octav.

b) Cod. membr. in 4° n. 172; dieser besteht aus zwei ursprünglich ganz verschiedenen Abtheilungen

α) Die zweite Hälfte des Bandes enthält (fol. 38—39) auf älterem feinerem Pergamente astronomisch-mathematische Abhandlungen mit zahlreichen arabischen Kunstausdrücken (fol. 42: *Placuit autem mihi inprimis pauca de eius utilitatis effectibus perstringere, ut prudens animus quid exhac petat sciat et arabici fontis unde dei amminiculatione dirivata est stabilem obseruem seriem non quasi novum aliquid dicendo sed quasi neglectum aut oblitum commonendo: qui hec legit inventa priscorum relegit*). Die Schrift aus dem Ende des zwölften oder Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gibt der Arbeit vielleicht Bedeutung für

die Geschichte der Mathematik. *Inc.: Ad intimas summe phylosophie disciplinas. Expl.: ut lucidius intellegas occulis appone. mei semper memento.* Eben diese zweite Hälfte trägt ausdrücklich (fol. 38 *recto* und *verso*) zweimal das Eigenthumszeichen des Grossmünsterstiftes mit Schrift des 16. und des 15. Jahrhunderts: *Geometricus liber pertinens ad capitulum* und *ad cap(itulum) t(uricense).*

β) Die erste stark beschnittene Hälfte des Bandes (fol. 1—38) enthält auf jüngerem gröberem Pergamente chronologisch-astronomische Abhandlungen aus dem 13 und 14. Jahrhundert (*Inc. De embolismo. Defectus lune. Consequenter videndum est dequanto anno lunari cet*) vor und hinter einem Festkalender, der mit einer *tabula Dyonisii* auf dem letzten Blatte eine eigene Lage (Bl. 15—21 incl.) bildet und im 12. Jahrhundert angelegt ist; selbst S. Bernhard (20. Aug.), der bereits am 18. Januar 1174 (*Jaffé reg. n. 8287 sqq.*) kanonisiert wurde, fehlte ursprünglich, ist irrig zuerst zum 27. August, dann erst am rechten Orte von jüngster Hand sec. XV. nachgetragen, aber von Anfang an waren die Züricher Lokalheiligen zum 11. Sept. (*Felicis et Regulae*) verzeichnet. Zum 28. Januar hat die erste Hand nur *sedes clavis quadragesime* (roth) und *octaua Agnetis* geschrieben. Noch bemerke ich, dass sich aus einer mit 1288 beginnenden, mit 1568 endenden chronologischen Zusammenstellung auf Blatt 21[a] auf eine zwischen 1260 und 1288 geschehene Eintragung der erwähnten dionysischen Tafel mit Sicherheit schliessen lässt. Wie weit sie mit dem von Neugart dem Cantor Konrad von Mure zugeschriebenen *calendarium de sanctis*, in dessen Zeit sie sicher gehört, identisch ist, bliebe noch zu untersuchen (vgl. G. Morel im neuen schweizerischen Museum. Basel 1865, V, 1, S. 57).

18 — *assensu et auctoritate domini Paschalis — corpus ejus (Caroli) sanctissimum ... elevavimus IV. Kal. Jan.* Urkunde Kaiser Friderichs I. vom 6. Jan. 1166 (bei Bolland *Acta Sanctorum m. Jan. II.* 888[b]). Von dem Gegenpapste Paschalis III. scheint eine ausdrückliche Aeusserung doch nicht erhalten.

19 *Verum quod non reperiantur legitimi pontifices illud diploma abolevisse aut impugnasse aut prohibuisse res sic tacita permissione siue tolerantia perseverat, ut scilicet in propria ecclesia, ubi sepultus fuit, in Galliis coleretur; ita quidem canonum praecipui interpretes declararunt. — Ceterum propagatus postea noscitur ejus cultus in alias ecclesias Belgii atque Ger-*

maniae, in quibus idem Carolus sanctitatis titulo celebratur. Baronii ann. eccles. a. 814 § LXXXVIII.

[20] — »wegen den Unbequemlichkeiten, die ihnen der Zufluss der Pilger aus den verschiedenen Theilen der Welt veranlasst«, wie Böhmer (Regesten des Kaiserreiches von 1198—1254, S. 242, Nummer 269) aus dem Düsseldorfer Originaldiplome König Heinrichs des Jüngern (VII.) übersetzt.

[21] In dem oben (Anm. 14) erwähnten Schatzinventare des Stiftes von 1333 (Staatsarchiv Nr. 263 Pr.), bei dessen Aufnahme von den kostbareren älteren Reliquien wol noch keine verloren war, findet sich Zeile 23: *Item crystallus cum pollice Sancti Karoli cum lapidibus*; Krystall und Steine müssen wol in den Nöthen der folgenden Zeiten veräussert worden sein; bei der Uebergabe des Stiftsschatzes am 14. September 1525 (Bullinger, Reformationsgeschichte I, 122) war die Reliquie nur in Siber gefasst: »15. St. Carlins heiligthum in silber eingefasset, 16. St. Gallen Heiligthum in Silber gefasset,« (Hottinger *hist. eccles. VIII, 184*) oder, wie Bullinger a. a O sagt: »zwei silberne stuck, daryn gefasset Caroli und Galli heylthumm;« in der »Reformation der Propsty« a. a. O. (vgl. Anm. 15) fehlen die Nummern und das Gallusheiligthum; Hottinger hatte wol eine offizielle Aufzeichnung vor sich.

[22] Excurs. über eine Karl-Legende.

Es ist das Verdienst P. Gall Morel's, in seiner Abhandlung »Conrad v. Mure, Cantor der Propstei Zürich und dessen Schriften« (Neues schweizerisches Museum V, 1, Basel 1865) die betreffende Stelle (S. 52) zuerst bekannt gemacht zu haben. Die entscheidenden Worte lauten: *Nota quod venerabiles in Christo praepositus et capitulum Aquensis ecclesiae Rudolfo praeposito dicto de Hottingen et capitulo Thuricensis praepositurae Constantiensis dioecesis per certos nuntios et litteras supplicantibus quaedam de reliquiis beatissimi imperatoris cum legenda et historia cantuali musicata et modum officiendi de ipso sub littera et sigillo auctentico transmiserunt. Et hujusmodi reliquiarum sollemnys praesentacio et receptio facta est anno dei (sic!) MCC tricesimo tertio festo Cosmae et Damiani et ab illa die usque ad praesens festum Karoli celebramus ad gloriam et honorem regis omnium regum qui trinus in personis unus in substancia uiuit et regnat per omnia seculorum. Amen* Von dem Fundorte ganz abgesehen sind die hier gegebenen Nachrichten wegen folgender Momente glaubwürdig und unverfänglich:

a) der Propst Rudolf von Hottingen erscheint zuerst 1207, zuletzt eben 1233 erwähnt, sein Nachfolger Wernher von Kepfnach zuerst 1240 (S. Vögelin in den Mitth. der antiquar. Gesellsch. II[b] 122);

b) von dem Reliquienstücke habe ich bereits oben Anm. 21 gesprochen;

c) für die Worte *historia cantuali musicata et modum officiendi* gibt das Schatzinventar von 1333 (vgl. Anm. 14) den Beleg, wo es Zeile 4 v. u. heisst: *Item hystoria beati Karoli musice scripta et nemata*; Brief und Siegel der Achener Propstei sind freilich verloren.

Die ganze Aufzeichnung, deren sachliche Richtigkeit hiemit belegt ist, zerfällt nun aber in zwei Theile: einen ursprünglicheren von officieller Haltung, wie die förmliche Bezeichnung des Achener Stiftes mit *venerabiles in Christo*, die rechtliche Häufung der Ausdrücke bei der Uebergabe: *hujusmodi reliquiarum sollemnys praesentacio et receptio* genügend darthun, und einen jüngeren Zusatz *et ab illa die — amen*, dessen lebhafte Haltung auf einen Angehörigen des Stiftes schliessen lässt. Bleibt man bei den vorliegenden Nachrichten stehen — und keine spätere Erwägung lässt solche Beschränkung bedenklich erscheinen — so ist das einfachste, anzunehmen, dass eben zu dem von Achen übersendeten Exemplare der Geschichte Karl's unmittelbar nach der Empfangnahme die ältere Notiz eingetragen wurde; die Weglassung des Namens *Caroli* hinter *beatissimi imperatoris* lässt mindestens auf eine ohnehin von demselben handelnde Schrift schliessen und schwerlich gab es eine passendere für diesen Zweck als die neulich übersendete.

Denn keineswegs ist mit *legenda et historia cantualis musicata* eine und dieselbe Schrift gemeint. (Morel a. a. O. S. 52 und 57). Wie man aus du Cange (*s. v. historia ed. Hendschel III, 672 b*) ersieht, ist unter *historia* vielmehr ein Theil der dem bestimmten Tagesheiligen gewidmeten Feier (*historia pro ipso festi officio*) zu verstehen*); hier ist also ohne Zweifel das Officium mit der Sequenz *Urbs Aquensis, urbs regalis cet.* gemeint (*Einhardi vita Karoli ed. G. H. Pertz in usum*

* Einer brieflichen Mittheilung des Hrn. Bibliothekar Morel entnehme ich, dass sich in der Einsiedler Papierhandschrift in Folio n. 81 auch ein Officium für den Karlstag befindet, welches geradezu heisst: *hystoria de sancto Karolo Magno imperatore*, viel grösser ist als das bei Canisius abgedruckte und folgendes Zürich betreffende Responsorium enthält: *Letare pio festo Thuregensis ecclesia! Exalta tam sancti principis habere suffragia qui sua regali munificentia te ditavit et beavit in gloria, cujus labore impensa et opere meruisti gloriosa consistere.*



scholarum, ed. II, p. 43), deren drei erste Verse man in Zürich, das sich doch *urbs regalis regni sedes principalis, prima regum curia* nicht nennen konnte, mit eben so vielen Sylben in *Urbs Thuregum urbs famosa quam decorant gloriosa sanctorum suffragia* (G. v. Wyss a. a. O. S. 14 aus *Canisius lectiones antiquae ed. 1725 II, 205 sqq.)* abänderte.

Unter der Legende (*cf. Du Cange s. v. ed. Henschel IV, 63*) dagegen ist eine in Achen entstandene Zusammenstellung prosaischer Nachrichten über Karl verstanden, die zunächst allerdings ebenfalls für kirchlichen Gebrauch, nämlich zur Vorlesung am Karlstage, bestimmt war, der Wundergeschichten nicht entbehren konnte, daneben aber doch meist und vollends bei einem solchen Heiligen auch historische Momente bot und zu Hinzufügungen einlud. Dass anderseits die Achener Kirche Interesse an der Verbreitung des Ansehens ihres noch immer nicht förmlich sanctionierten Heiligen hatte, versteht sich von selbst

Man wird nunmehr sagen dürfen, dass am Schlusse der aus Achen übersendeten Legende die uns angehende offizielle chronologische Notiz vielleicht durch den Propst selbst, vor dessen Namen sonst das Wort *Dominus* nicht fehlen würde, eingetragen und der Zusatz *et ab illa die — Amen* später hinzugefügt wurde.

Ich habe bis hieher absichtlich die Art der Ueberlieferung ausser Acht gelassen, auf welche diese Nachrichten zu uns gelangt sind und nicht ohne Verwunderung bin ich der verwickelten Form derselben gefolgt, die mich eine Zeit lang gleichsam neckte. Der zuvorkommenden und unermüdlichen Gefälligkeit des Herrn P. Bibliothekar G. Morel zu Einsiedeln habe ich es zu danken, dass mir die betreffende Handschrift, auf welche der genannte Gelehrte zuerst a. a. O. aufmerksam machte, für eine längere Benutzung zugesendet wurde.

Es handelt sich hier um die Kleinfolio-Hsft. Nr 245 der Einsiedler Stiftsbibliothek, welche auf grobem Papier mit groben Minuskelzügen von Einer Hand geschrieben ist, und zwar im Jahre 1493, wie auf dem innern Deckelblatte und fol. 47 *b*, nach neuer Bezeichnung, zu lesen ist (*finis est huius libri anno etc. LXXXXIII*). Aus weiteren Bezeichnungen an ersterer Stelle entnimmt man, dass die Handschrift früher dem Kloster Kempten gehörte, von da nach einem St Gerold in Vorarlberg und endlich nach Einsiedeln kam; sie zählt dermalen nur 63 Blätter; der Schluss, und, wie man aus

der alten Paginierung sieht, die ersten 17 Blätter sind verloren; ich bediene mich der neuen Paginierung, welche auf dem ehemaligen 18. Blatte mit 1 beginnt. Die Handschrift zerfällt auf den ersten Blick in einen prosaischen und einen poetischen Theil; der letztere, fol. 48[a] bis 63[b], enthält den *tractatus de monasterio Campidonensi;* schon Morel bemerkt, dass es der bereits gedruckte des Johannes Birk sei; der Traktat hat für uns nur so weit Interesse, als er unbedingte Liebe und Verehrung Kemptens in Versen ausspricht; die Geschichte des Stiftes bricht fol. 63[b] mit dem betrübenden Ereignisse der Unterwerfung unter das Bisthum Constanz im Jahre 1382 ab; noch auf dem Blatte vorher hat die Bestätigungsbulle Papst Martins IV. für das Stift — so viel ich sehe, der Kernpunkt aller Kemptener Ansprüche und Fälschungen — gebührende Lobpreisung erfahren.

Aber mit keinem Worte wird angedeutet, dass der in der Handschrift nicht genannte Verfasser der Verse ein anderer als der der vorangegangenen Erzählung sei. In der That liegt nun auch nicht der geringste Grund vor, Johannes Birk die Autorschaft auch des prosaischen Theiles zu bestreiten und es lassen sich positive Momente für diese Angabe anführen.

Ueber Birk's Leben entnehme ich nämlich Schallenmüllers Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten (Kempten 1840) S. 587, dass derselbe aus Biberach gebürtig, Magister der freien Künste und kaiserlicher Notar, seit 1465 Rector der Stiftschule war und den Tractatus 1494 beendete. Der Verfasser des Prosatheiles unserer Handschrift sagt nun von sich, fol. 22[a]: *sicut in gestis ipsius (Karoli) apud Parisiacum pagum triumphamus nos legisse;* dass das betreffende Citat der 23 von dem Kaiser gegründeten Klöster irrig — ein Irrthum, den aber auch schon eine ältere Karl-Legende gehabt haben muss, wie sich eine solche in einem verlorenen Züricher Exemplare des Otto von Freising fand nach dem Statutenbuch der Grossmünsterpropstei Tit 37, vgl. Anm. 26 und 33 — und aus dem anonymen Leben Ludwigs des Frommen Kap. 19 mit Weglassung von Masciacum entnommen ist, thut doch der Constatierung von Studien des Verfassers in Paris keinen Eintrag, die zu Birk's bedeutendem Ansehen stimmen. Seine Arbeit ist zunächst zum Vortrage für Zuhörer bestimmt (fol. 14[a]): *De post volo* **vos** *(!) esse notandum quod hic loquor solum de illa Hilligarda,*

que uxor vera Karoli magni erat. Er schreibt für Bewohner des Stiftes fol. 15ª: über die Gründerinnen von Buchau und Kempten *hec compendiose sufficiunt; nam cronica de his in foribus est.* Im Uebrigen beabsichtigt der Verfasser noch eine ähnliche ausführlichere Arbeit: (fol. 16ᵇ) *hec — — ad praesens sufficiat compilasse; nam vita comite postmodum de ipso plura compilare studebo.* In der That findet sich (vgl. Schallenmüller a. a. O. S. VII und 587) in einer Münchener Handschrift (*cod. bav. num. 811*) unter dem Namen Gotfrieds von Marseille, Erzkanzlers Kaiser Ludwigs des Frommen eine »*historia Caroli magni et de fundatione monasterii in Campidona — rescripta in oppido Kempten anno 1494*«, also in dem Jahre, in dem der Tractatus abgeschlossen wurde und dem folgenden nach Abfassung unserer Handschrift. Auf die Identität Birks mit jenem Gotfried hat Schallenmüller bereits aufmerksam gemacht. (Damit sich aber Andere nicht gleich mir durch dessen Handschriftenstudium verführen lassen, will ich bemerken, was ich gütiger Mittheilung verdanke, dass *cod. bav. num. 803* der Münchener Hofbibliothek in gewöhnlichem Octavformat »von einer ganz modernen Kanzleihand« zwar dieselbe *historia Gotfridi de Marsilia* enthält, wie der Miscellancodex n. 811, aber doch nicht aus dem letzteren abgeschrieben scheint.)

Wenn es sonach auch unthunlich ist, an einen anderen Gesammtverfasser der uns vorliegenden Compilation zu denken, als Birk (etwa mit Morel an einen Züricher Gelehrten des dreizehnten Jhdts.), so ist die Arbeit selbst einer näheren Betrachtung nicht unwürdig.

Ich meine hierbei nicht den späteren Theil, in der Hauptsache Auszüge aus lauter jüngeren Traditionen, fol. 8ᵇ bis 47ᵇ (incl.), beginnend mit den Worten: *Quoniam de natiuitate uel eciam puericia Karoli viri incomparabiliter orthodoxi nec in scriptis usquam aliquid declaratur neque veridica relacione aliquid certum habebatur, ideo hijs praetermissis de Karolo hic quedam notabilia subjungemus. Omnipotens igitur temporum rerum regnorum creator cet.* aus den Thaten Karls von dem St. Galler Mönch (*mon. Germ. S S. II, 731 sqq.*). Die Auszüge aus demselben sind, wol nicht ohne Willkür, anders geordnet, als in den freilich auch nicht authentischen Handschriften, denen Pertz gefolgt ist und reichen bis fol. 16ᵇ, nur dass fol. 13ᵇ bis 15ᵇ die fabelhaften Gründungsgeschichten von Kempten und Buchau durch Gemahlin und Schwägerin Karls des Grossen eingeschoben sind — *tempore autem illo nulla erat civitas quasi in tota Swevia praeter Augustam*;

sed solum ville erant cum certis castris hinc et inde; der Verfasser beginnt diesen Excurs emphathisch: *scribunt croniste fanturque pro uero poetiste de Hiltigarda alma dicentes: o felix locus tempusque felicius quo felicissima est procreata Hiltigarda;* am Ende aber mündet er in seine gewöhnlichen Excerpte ein und das ist hier eben der St. Galler Mönch II, 10 (*Mon. Germ. SS II, 753*).

Nicht minder alteriert erscheint der Rest dieses späteren Theiles von fol. 16[b] bis 47[b], den der Verfasser *de sanctitate meritorum et gloria miraculorum* nennt: wie Morel bereits anmerkte (a. a. O. S. 53) aus der bei den Bollandisten (Januar. II, 876) gedruckten Legende und Turpin bestehend, mit Einschaltungen und Zusätzen; zu den ersteren gehört die oben erwähnte fol. 22.

Wie gesagt, dieser spätere mit fol. 13[b] beginnende Theil der Birk'schen Compilation ist für uns ohne Interesse; aber anders steht es mit dem frühern Theile, der mit der im Anfange dieses Excurses besprochenen Nachricht von der Uebertragung der Karlsreliquien nach Zürich und der Einrichtung des Karlstages daselbst schliesst. Dieser frühere Theil der Kompilation machte, wie auch die schon oben angeführten Schlussworte zeigen, für sich ein Ganzes aus, dessen Eintheilung, da der Anfang unserer Handschrift fehlt, sich nicht mehr sicher übersehen lässt; die erhaltenen Stücke scheiden sich in folgender Art:

a) annalistische, nach Regierungsjahren gezählte Aufzeichnungen über Karls Leben fol. 1[a] bis 6[b] (incl.), beginnend mit dem Jahre 795, im Anschlusse an *annales Laurissenses (Mon. Germ. SS. I, p. 180 l. 20) uenit ad locum, qui dicitur Luini, in quo predictus Witzan Abrotidorum rex cet.* Es mangelt nicht an wunderlichen Irrthümern: von dem Avarenring heisst es zum folgenden Jahre (*l. l. p. 182 l. 4*): *Ringum Hunorum principem-expoliant*, für *Ysaac Judeum* (*p. 190 l. 9*) schrieb man *Ysaac in deum;* was ein *emporium* ist, weiss der Autor nicht und schreibt (*p. 196 l. 43*): *Trasto et emporio Rerich*. Aber eine, die ältere in den von Pertz sog. *annales Laurissenses* enthaltene Aufzeichnung bietende Recension der fränkischen Königsannalen lag unserm Verfasser doch vor; denn es finden sich die in der jüngeren Umarbeitung fehlenden beiden Stellen:

aus dem Jahre 798 die Zeltübersendung durch den König von Galizien (p. 184 l. 3 sqq.);

aus dem Jahre 800 die Angabe über Frost im Juli (p. 186 l. 1).

Die ursprüngliche Handschrift, die unserm Verfasser vorlag, hatte den nur in der Recension 9 b bei Pertz ähnlich vorkommenden Zusatz (p. 186 l. 21): *et in visione Wettini Augiensis monachi inter martyres est annumeratus insulae praedictae.* Sie hatte aber noch nähere Beziehungen zu Reichenau, als eine der sonst erhaltenen; am Schlusse der Nachrichten des Jahres 806 heisst es: *Waldoni abbati Heito episcopus Basiliensis successit,* was dortige Jahrbücher (cont. Aug. 806 ap. Pertz Mon. Germ. SS. I, 49) bestätigen: *Hatto Waldoni successit* und ebenso am Schlusse von 810: *Egino episcopus Constanciensis obiit,* was sich wörtlich ebendaselbst z. J. 813 findet (cf. ann. Weingart. l. l. I. 15 Herim. Aug. SS. V, 101); derselben Quelle wird die irrige Nachricht am Schlusse von 811 zuzuschreiben sein: *Obit etiam Hato episcopus Basiliensis imperatore Aquis hyemante;* sollte das *obit* aus dem Reisebuche Haitos nach der Rückkehr von Constantinopel, dem *odoporicus* (*odob'ic'*) entstanden sein, von dem Hermann l. l. p. 102 spricht?

Aber noch viel nähere Beziehungen hat unsere Schrift zu Achen; nicht nur ist jeder Aufenthalt des Kaisers daselbst bei allen sonstigen Auslassungen notiert, zweimal am Ende des Jahres 803 und im Anfange des Jahres 804 (— *redit Aquisgranum ibidem natale domini celebrando ac hyemando. Tricesimo septimo anno imperator Aquis hyemans cet*), sondern zu diesem letzteren Jahre (*Einhardi annales* l. l. p. 192. l. 7) findet sich noch folgender Auszug aus einer zu Gunsten des dortigen Marienstiftes gefälschten oder zu fälschenden Urkunde:

deinde Leo papa cum imperatore Aquas veniens capellam sancte Marie quam ipse Karolus fundauerat dotauerat ditauerat multimode exornauerat in praesencia archiepiscoporum episcoporum numero trecentorum sexaginta quinque (d. h. je einer für jeden Tag im Jahre!) *excepta innumera multitudine ducum marchionum comitum et baronum sollemniter consecrat multis graciis indulgenciis priuilegiis libertatibus ipsius ecclesie honorem ampliando. Tandem ipsum papam magnis muneribus honoratum a suis per Bavariam deduci facit usque Rauennam.*

Wenn sonach unsere Schrift den fröhlichen Lenz- und Vorsommeraufenthalt des Kaisers in Achen nicht erwähnt, wie in der Recension 9 b geschieht, so darf man trotz jener Uebereinstimmung in Bezug auf die oben erwähnte Notiz aus der *visio Wettini* annehmen, dass dem Verfasser nicht die Recension 9 b vorlag.

Und man wird sagen dürfen, dass eine in Reichenau gemachte Abschrift der fränkischen Königsannalen in Achen für die Zeit Karls des Grossen erweitert worden sei.

Die Erweiterung hat aber nicht blos im Interesse des dortigen Stiftes stattgefunden, sondern auch durch freie Einwebung verschiedener anderweitiger Nachrichten besonders aus Einhards Leben des Kaisers und zwar dessen:

Kap. 21 bei dem Tode Hadrians zum Jahre 796: Karls Schmerz.

Kap. 19: König Pipins Nachkommenschaft bei Gelegenheit von dessen Tode im Jahre 810.

Kap. 14, 17, 18, 5, 15, 8, 10, 11 am Schlusse des Jahres 810: eine Uebersicht über die Kriege.

Kap. 33 am Schlusse des Jahres 811: die Schatzvertheilung.

Kap. 30—33 bei dem Jahre 814: Ende, Bestattung und Testament mit Wiederholung der Schatzvertheilung; das *breviarium* selbst wird übrigens wörtlich erst von *suppellectilem suam* im 4. Satze gegeben

Ausserdem habe ich nur an einer einzigen Stelle bei der erwähnten Uebersicht über die Kriege eine Einschaltung aus dem Mönch von Sanct Gallen (II. 13 Mon. Germ. SS. II. 757 l. 23 sqq.) zur Geschichte des Dänenkönigs Gotfried gefunden.

Für die Geschichte des Angriffes auf Papst Leo am 25. April des Jahres 799, in Bezug auf welchen die *annales Laurissenses* p. 184 l. 28 nur sehr kurz sind und auch die Umarbeitung (p. 185 l. 135, cf. a. 801) keine genügenden Nachrichten gibt, hat unsere Schrift folgende, auch dem Leben Leo's in der Sammlung der Papstleben nicht entnommene, sachlich freilich nichts Neues bietende Notiz:

Adriani papae cognati et multi nobiles Romani praecipue Paschalis numiniculator (*nomenclator* bei dem sog. Einhard a. 801, *primicerius* in der *vita Leonis ap. Vignolli 246*) *et Campulus saccellarius Romo populum concitantes Leonem papam in letanie maioris processione captum cecant et linguam excidunt. Sed omnipotens Deus reddit illi visum et loquelam et de custodia noctu per murum evadens,* wo wieder den *ann. Lauris.* gefolgt wird.

An Selbständigem wüsste ich im Uebrigen nur eine Ableitung am Schlusse der Kriegsgeschichten von 810 zu nennen: *Et nota quod Dani dicuntur a quodam nomine Dan qui primus cum sociis suis*

terram illam occupat et limitat occupata, unde adhuc dicitur Danimarchia quod in vulgari Theutonico dicitur Tennemark.

Man sieht leicht, dass die Achener Erweiterung der Reichenauer Annalenabschrift von einer oder mehreren Händen noch fernere Zusätze erhalten hat; denn Wiederholungen derart, wie sie hier aus Einhard's Lebensbeschreibung, insbesondere bei den Bestimmungen über die Schatzvertheilung vorliegen, sind nicht wol Einem Verfasser zuzutrauen, wie ja auch über den Dänenursprung zu reden kaum mit der ursprünglichen Intention der Schrift übereinstimmend erscheint.

Hält man nun aber mit dieser Bemerkung, die in dem Anfange dieses Excurses erörterten Thatsachen zusammen, so wird man annehmen dürfen, dass die Urschrift der von Achen empfangenen Karllegende sammt der dem Schlusse derselben in Zürich beigefügten Nachricht von der Uebertragung und Ankunft der Reliquien wie ein Zusammengehöriges abgeschrieben wurden, und der Zusatz über die »bis zur Gegenwart« dauernde Einrichtung des Karlsfestes wird alsdann eben dem Abschreiber zuzuweisen sein. Aber wie weit derselbe an den sonstigen Zusätzen in der Legende selbst betheiligt sei, wie weit gar erst der letzte Abschreiber Johannes Birk sich noch mit solchen bemüht hat, scheint mir nicht auszumachen.

Unzweifelhaft dagegen gehört dem Züricher Schreiber die Nachricht über die Heiligsprechung des Kaisers und die Erhebung seiner Gebeine zu, welche sich am Schlusse der Legende und vor der Nachricht von der Reliquienübertragung nach Zürich findet. Sie lautet vollständig (Fol. 8a.):

Hic est Karolus imperator vere orthodoxus, cuius corpus trecentis et quinquaginta uno annis occultatum Fridericus Romanorum imperator secundus a beato Gregorio papa nono impetrat canonizari et canonizatum divina cooperante gratia Aquisgrani in tumulo, in quo tot annis jacuerat, levat et ad publicum altare cum multa sollempnitate reponit in presencia multorum principum et magnatum ubi usque in praesens requiescit venerabiliter in magno gloria et honore. Et nota cet.

In der Zeit der Reliquienübertragung nach Zürich im Jahre 1233, während Beide, Kaiser Friderich II. und Papst Gregor IX. noch lebten, der letztere sogar erst seit dem 19. März 1227 regierte, konnte von einem *usque in praesens requiescit* ohnehin nicht die Rede

sein, ganz abgesehen davon, dass der Kaiser in dieser Zeit niemals auf eigentlich deutschen Boden gekommen war. Ueberhaupt aber muss es in Bezug auf die Erhebung der Gebeine und die Heiligsprechung durch den Papst durchaus bei dem sein Bewenden haben, was oben (Anmerkung 18 und 19) gesagt ist: An eine neue Kanonisation Karls durch Gregor IX. ist natürlich schlechterdings nicht zu denken. Und nur weil der Irrthum sich bis in allerneueste Schriften fortgepflanzt hat, will ich erwähnen, dass Gregors IX. Erlasse und Briefe von der Heiligeneigenschaft Karls des Grossen nichts wissen Dem Könige Ludwig IX. von Frankreich führt er (16. Februar 1236 *ap Raynaldi ann. s. a. n. 32.* § *1*) Karl's Beispiel als eines Kämpfers für den römischen Stuhl und gegen die *persecutores ipsius ecclesiae* zu Gemüthe, über die er nach wiederholten Kriegen glänzend triumphiert habe: da spricht er von *inclytae recordationis Carolo magno,* nennt ihn dann *idem Carolus.* Nicht minder ruft Gregor (23. October 1236 l. l. n. 24. § 2) dem Kaiser Friderich II. selbst in's Gedächtniss: *vade ad tuorum memoriam praedecessorum et inspice: transi ad felicis recordationis Constantini Caroli magni Arcadii et Valentiniani Imperatorum exempla!*

So unmöglich also auch ein solcher Akt Gregors IX. erscheinen muss, so gewiss die Vorstellung von einer solchen Thatsache aus einer trüben Vermischung der Elevation der Gebeine unter Friderich I. im Jahre 1165 mit der Reliquienübertragung nach Zürich im Jahre 1233 hervorgegangen ist, so findet sich doch in einem officiellen Erlasse des Bischofs von Constanz die Sache bereits im Jahre 1272 (vgl. unten Anm. 27) als feststehende Thatsache erwähnt (*Karoli ab inclytae recordationis Gregorio papa nono solempniter canonizati*). Da der bezügliche Erlass dem Grossmünsterstifte zu Gute kam — denn jede Beschützung des Karlkultus in Zürich war ein Vortheil für dasselbe — so ist anzunehmen, dass dieses Stift nicht unbetheiligt an dem Mythus gewesen ist. Ein solcher Verdacht muss um so begründeter erscheinen, wenn man in Erwägung zieht, dass der betreffende Bischof Eberhard, der seit dem Jahre 1248 seinen Sitz inne hatte, sich auf eine Verordnung seines Vorgängers Heinrich (1233—1248) bezieht, durch die bereits eine Feier des Karlstages angeordnet worden sei; und in diese sehr problematische Nachricht ist auch der Gregorianische Sanctificationsmythus aufgenommen.

Es liegt nahe, den damaligen ersten Gelehrten der Züricher Grossmünsterkirche, der sich der vollen Gunst seines vorgesetzten Bischofs zu erfreuen hatte, Konrad von Mure, mit dieser Erfindung in Verbindung zu bringen; da aber eine authentische Nachricht nicht vorliegt, dass er sich mit Karllegenden überhaupt beschäftigt hat - denn die betreffende Nachricht Hottingers (*schola Tigurinorum Carolina app. I. p. 158*), er habe eine *genealogia* geschrieben und *gesta Caroli Magni excerpta ex plurimis historiis et chronicis compilata*, wird wol so gut wie Morels ähnliche Annahme a. a. O. über die Autorschaft unserer Legende auf blosser Combination beruhen — so wäre es vorläufig ungerecht, gegen ihn den Verdacht einer wissentlich oder unwissentlich begangenen Fälschung auszusprechen.

[23] *statuta ecclesie Turegensis*, wie die alte Bezeichnung der sehr umfangreichen Originalurkunde im Züricher Staatsarchiv (*n. 32 P.*) lautet: *Anno domini MCCLVIII vigilia Lucie virginis et martyris* (12. Dec.) *indictione* (vielmehr: *cycli solis*) *VII.* ‖*Nos, Henricus praepositus et capitulum, Turicensis ecclesie nostre in quantum possumus prospicientes commodo et honori subscripta proinde statuimus ad observationem*‖ *eorumdem fide data nos obligantes sub hoc pacto, ut ex ipsis statutis praeter auctoritatem praepositi et consensum capituli nichil immuttari debeat uel omitti. A potiori ergo in nomine domini principium statuendi sumimus sub hac forma: quum sancti qui in canone misse exprimuntur a Christi fidelibus debeant specialiter honorari, statuimus, ut si aliquorum ex eisdem sanctis festum vel memoriam hactenus non habuimus, ipsorum sanctorum saltem memoriam per antiphonam et collectam deinceps habeamus.* Das Folgende bis zur Mitte ist für unsere Zwecke ohne Interesse. *Item licet in ecclesia nostra ex institutione et ordinatione Karoli imperatoris sanctisimi et ecclesiae nostrae fundatoris sint XXIIII canonici, sed usque ad praesens annum decem curtes habeantur, que apud nos chosterhove vulgariter appellantur, nostrum ad commodum et honorem ecclesie; nos tamen proinde statuimus et ordinamus, ut duae curtes de una per quandam sectionem et una de duabus per quandam unionem nunquam deinceps fiant, nisi aliud de communi consensu capituli racionabiliter ordinetur.* — — — —

Item anno domini MCCLX — — — *subscripta statuta praemissis duximus apponenda. Licet custos seu thesaurarius noster inter alia* — — *tenetur publicum altare nostrum ornare* — — *proinde statuimus* —, *ut omnia alia ecclesiae altaria* — — *praeter altare quod dicitur sancte Mar-*

garethe et altare quod dicitur sancti Karoli non de sui officii expensis, sed de communibus oblationibus et proventibus capituli modo debito expedire debeat in pallis et aliis consuetis ornamentis eadem sub debita munditia conservando. Item — statuimus, ut palle et ornatus praedictis altaribus sanctae Margarete et sancti Karoli competentes — — de communibus oblationibus et proventibus ministrentur. — — —

Item librarius seu custos armarii librorum ex officio suo et ejusdem expensis omnes libros tam ad publicum altare, quam ad chorum quocunque modo pertinentes tenetur ligare reficere ac expedire de singulis quibus ipsi libri ad conservationem suam modo consueto videntur indigere.

In testimonium autem praemissorum praesentem litteram sigillis nostris praepositi videlicet et capituli patenter communimus Annis domini et diebus nec non indictione praenotatis.

24 Zuerst unter Propst Heinrich Maness (1259—1271) mit den beiden Schutzpatronen Felix und Regula und zwar über denselben sitzend, seit etwa 1293 nimmt die »alleinige Figur des Kaisers, die ein Heiligenschein und der Namen *Karolus* umgeben, das Siegelfeld ein.« G. v. Wyss a. a. O. S. 9.

25 Denn in dieser Fassung (vgl. oben Anm. 22 S. 37) darf man der an der Achener Legende stattgehabten Umarbeitung gedenken.

26

Excurs über die Züricher Handschrift Otto's v. Freising.

Die in der Bibliothek der Kantonallehranstalten unnumeriert aufbewahrte Handschrift des Buches Otto's von Freising *de duabus civitatibus* (die sog. Chronik) ist auch für den Karlkult belehrend, und da Wilmans (Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XI, 18 ff.) dieselbe trotz gebotener Einsichtnahme nicht besprochen hat, so mögen hier um so mehr einige Bemerkungen über dieselbe Platz finden. Ein Band von 160 Pergament-Blättern (fast 32 Centimètres hoch, fast 23 breit) ist sie in je zwei Colummen — mit Ausnahme vierspaltiger Namensverzeichnisse — grösstentheils von Einer Hand des dreizehnten Jahrhunderts in schöner gleichmässiger Minuskel geschrieben und die fünfzehn ersten Bogen von je acht Blättern (bis Fol. 113) unten genau numeriert, sowie mit den zwei Anfangsworten jedes folgenden versehen — eine Controle, die bei späterem Umbinden zum Theil weggeschnitten ist. Die Hand des Schreibers hat fol. 126b die Papstreihe bis auf Alexander IV. (12. Dec. 1254

bis 25. Mai 1261), fol. 128b die Kaiserreihe bis auf Wilhelm von Holland (3. October 1247 bis 28. Januar 1256) geführt: die Arbeit ist sonach zwischen dem December 1254 und dem Anfange von 1256 gefertigt — nach der ungemeinen Gleichmässigkeit der Dinte zu schliessen, in rascher Förderung. Das achte Buch, die ideale Schilderung des Gottesstaates der Zukunft, hat der Schreiber, von dem eigentlich historischen Theile ganz getrennt, an das Ende gesetzt; geschrieben ist dies achte Buch auf zwei Lagen von je 10 Blättern (fünf Pergamentstreifen) mit der nöthigen Controle (fol. 151b u.). Aber der Schreiber selbst kannte auch das siebente Buch gar nicht mehr in seinem wirklichen Bestande. Schon Urstisius, dem die Handschrift vorlag, bemerkte (S. 196), dass hier mehrere Kapitel seiner Ausgabe in je eines zusammengezogen, das letzte über die Mönchsorden ausgelassen, das 29. und 31. verwechselt seien, derart, dass Kap. 25 unserer Handschrift dem 31. bei Urstisius entspricht, Kap. 26 dem 32. mit Zusätzen, welche Otto fremd sind, 27 dem 30., dessen Schlusssatz fehlt, Kap. 28 im Wesentlichen bis auf den der Handschrift eigenthümlichen Schlusssatz dem 33. bei Urstisius gleichkommt. Mit Kap. 29 (fol. 103a) beginnt dann — wie auch ein neuerer Leser angemerkt hat — die Fortsetzung Otto's von S. Blasien, welche sich vollständig bis zum Jahre 1208 abgeschrieben findet, ohne dass der Schreiber eine Ahnung davon gehabt zu haben scheint, wie ihm hier ein ganz anderes Werk vorliege. Er hat diesem Ganzen historischer Aufzeichnungen Verzeichnisse von Päpsten und Kaisern angefügt (fol. 125a bis 138b) und dazwischen das *registrum provinciale*, eine Aufzählung der sämmtlichen römisch-katholischen Bisthümer, Copie einer aus einer römischen Sammlung gefertigten Vorlage (*Explicit provinciale quod excerpsit magister T. de libris Romane ecclesie ubi hec plenarie continentur fol. 134b*). Ueberall ist bei diesen Verzeichnissen Raum zu Fortsetzungen und Noten gelassen, der denn auch von verschiedenen Händen des 13. und 14. Jahrhunderts reichlich benutzt ist.

Die Handschrift gehört nach ihren Interpolationen zu den im welfischen Interesse bearbeiteten (vgl. Wilmans a. a. O. S. 34 ff.); der in diesem Sinne verfälschte Text von III. 23 und 25 findet sich z. B. fol. 99b col. a, nur dass in Cap. 25 statt *ex improuiso superueniens* einfach *collecto milite superveniens* gesetzt ist mit Weg-

lassung des *ex improuiso*, was dem Welfischen Interesse noch besser entsprechend scheinen mochte. Dagegen ist unsere Handschrift von Wittelsbachischen Interessen nicht afficiert; die entscheidende Stelle gegen die Wittelsbacher (VI. 20) findet sich in ungeminderter Bitterkeit fol. 85b col. b. Von zwei anderen Interpolationen, die zusammen betrachtet sein wollen, hat unsere Handschrift die eine, eine blosse Erläuterung Ottonischer Worte, die sich vom Rande in den Text verirrt hat (lib III. prol. = fol. 37a col. a: *uel silentio — — peccanda est*); dagegen fehlt die andere, eine Lesefrucht eines interpolierten Hieronymus, gänzlich (lib. III c 25 p. 68 l. 38 Urst.: *Eo tempore — martyrio coronatur* fol. 47b col. b. unten).

Man darf nach sorgsamer Erwägung sagen, dass unsere Handschrift das Original einer anderen etwas stärker interpolierten ist, aus welcher die beiden Wiener des sechszehnten Jahrhunderts geflossen sind, die bei Wilmans die Klasse II B bilden (S. 33 a. a. O.). Soviel ich aber sehe, hat unsere Handschrift ferner keinen der bezeichnenden Fehler und der Lücken der noch ganz interpolationsfreien ältern Gruppe.

Beide Umstände, verbunden mit der früher bemerkten Eigenthümlichkeit des siebenten Buches berechtigen uns anzunehmen, dass unsere Handschrift aus einer ältern unter welfischen Einflüssen entstandenen geflossen ist, deren Schreiber die Fortsetzung des Otto von S. Blasien in harmonische Verbindung mit Otto's Buche von den beiden Staaten gebracht hat

Entstehungszeit und Quelle der Handschrift lassen sich, wie man sieht, feststellen; das ist aber keineswegs mit dem Lokale der Entstehung der Fall; denn die von S. Vögelin (das alte Zürich S. 68) aufgestellte Behauptung, sie sei im Jahre 1276 aus Viterbo hieher gebracht worden, beruht wol auf folgender Nachricht auf Blatt 159b neben einer nachträglich angefügten Weihe- und Krönungsordnung des römischen Kaisers: *ritum ordinem et modum consecrandi regem Romanorum in imperatorum scripsit frater Lutoldus de Reginsberg ordinis fratrum praedicatorum de Turego Laterani de libro cuiusdam cardinalis* (wol dem fortgesetzten *liber pontificalis* des Petrus Pisanus) *anno domini 1276 et huic libro in memoriale perpetuum annotauit anno domini 1277 crastino Verene virginis gloriose*. Lutold muss sonach vielmehr erst nach seiner Rückkehr in Zürich, wo sich die Handschrift bereits befunden haben mag, am 2. September 1277

seine auf der Reise gefertigte Copie eingetragen haben, wie denn ebenso zwei andere ähnliche Nachrichten auf dem letzten Blatte zu verstehen sind, die sich bei Urkundenabschriften finden; über der einen: *formam iuramenti, quod praestabit rex Romanorum domino pape scripsit frater Lutoldus Laterani de libro cuiusdam notarii cum forma priuilegii, quod idem concedet eidem*, unter der andern: *Istud excepit frater Lutoldus de integro rescripto priuilegii, quod dedit Romane ecclesie Constantinus, postquam a beato Siluestro extitit baptizatus; verum preter ea, que hic excepta sunt, ecclesie Romane indulsit maximas libertates, que ibi plenius sunt expresse; istud rescriptum inuenit idem frater in Viterbio in domo fratrum predicatorum.* Dem Convente desselben Dominikanerordens in Zürich gehörte übrigens Lutold aus dem benachbarten Regensberger Dynastengeschlechte bereits mindestens seit dem November 1261 an (gütige Mittheilung des Herrn Prof. G. v. Wyss).

Für den Ursprung der Handschrift beweisen die angeführten Randbemerkungen, wie gesagt, gar nichts. Aber Urstisius, dem dieselbe nach beendetem Drucke des Otto von Freising im Jahre 1585 nach Basel geschickt wurde, meldet von ihr (S. 196 vgl. S. 402), sie trage — vermuthlich auf einem der nun verlorenen Vorsetzblätter — eine Aufschrift, nach welcher sie, deren Werth zwei Mark betrage, im Jahre 1280 von einem Magister Andreas, Pfarrer bei der Peterskirche, den Chorherren zum grossen Münster zum Geschenke gemacht worden sei.

Von diesem frühern Besitzer zeigt die Handschrift keine Spur mehr; dagegen besagt eine Eintragung, vielleicht von derselben Hand, welche die Wahl König Adolf's (5. Mai 1292) auf Bl. 141b und den Tod König Albrechts I. (1. Mai 1308) auf Bl. 128b verzeichnet hat, auf dem ersten erhaltenen Blatte unten: *Iste liber est fratrum ordinis praedicatorum de Turego;* darüber steht mit Zügen des 15. Jahrhunderts: *Zurych zum grossen Münster* und eben solchen des 17.: *sum bibliothecae majoris Tigurinae.* Mit der Notiz bei Urstisius verbunden, muss man sonach annehmen, dass das Buch von den Dominikanern jenem Pfarrer, der es dem Chorherrn übergeben, zugekommen sei. Das Jahr 1280 wird aber wol auf der unrichtigen Schlussfolgerung beruhen, dass ein Pfarrer Andreas von der Peterskirche in diesem Jahre allerdings sonst bekannt ist; nichts verhindert jedoch, einen solchen vom Ende des fünfzehnten

Jahrhunderts anzunehmen, in welchem nach dem Jahre 1475 kein Pfarrername erhalten ist (Hess, Geschichte der Pfarrkirche St. Peter. Zürich 1793. S. 75, 77). Und auch die Thatsache spricht für das Ansehen der Handschrift bei den Züricher Dominikanern, dass von einem aus ihrer Mitte eine Copie derselben angefertigt wurde, welche Urstisius ebenfalls erhielt und welche vermuthlich identisch mit einem nun verschollenen Exemplare des Otto in rothem Einbande war, dessen noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gedacht wird. (Hotz, zur Gesch. des Grossmünsterstifts und der Mark Schwamendingen p. 325 aus dem Promtuarium von Felix Frei:) *Quidam varias ecclesias in diversis regionibus praedicto magno Carolo constructas et fundatas in fine chronice Ottonis Frisingensis superducte rubea pelle subnectit: item ecclesiam imperialis preposilure Thuricensis cet.* Weitern Aufschluss über dieses Chronikexemplar gibt aber eine Karllegende in dem 1346 angelegten Statutenbuche des Grossmünsters (Stadtbibliothek, Handschrift C 10, Tit. XXXVII: *De quibusdam gestis Karoli magni imperatoris et confessoris*) welche beginnt: *Felicis recordationis dominus Otto Frisingensis episcopus notat in chronica sua in qua scribitur de gestis antiquorum — — — usque ad Gregorium IX.* (*X.?*) *et regem Rudolfum, qui fuit natione de Habsburg. Et inter ceteros de magno sancto Karolo libro V capitulo XXXI. ita scribit: anno a. i. d. 801 ab urbe vero condita 1552 Karolus fit imperator. Et iste Karolus est fundator ecclesie prepositure Thuricensis. Hic 33° regni sui anno cet.* Nach allgemeiner Erwähnung der Kirchengründungen des Kaisers wird die Züricher Gründungslegende ausführlich sammt Güteransprüchen des Stiftes gebracht: das Alles war also in die bis nach 1273 fortgesetzte Copie des Otto eingeschwärzt.

Eine Abgabe der uns erhaltenen Handschrift bereits im 13. Jahrhundert von Seite der Dominikaner, nachdem ein angesehenes Mitglied des Klosters erst vor wenigen Jahren dieselbe mit einer Anzahl für jene Zeit sehr interessanter Dokumente bereichert hatte, ist daher auch von dieser Seite nicht anzunehmen.

Hält man sich nun diese Umstände gegenwärtig, die Benutzung der Handschrift im Dominikanerkloster zu Eintragungen von Urkunden und Regentenwechseln; ihre Neusicherung durch eine Abschrift, so wird man auch für die Auffassung älterer Zeiten die in dem Kloster herrschende Ansicht zuweilen kennen zu lernen erwarten dürfen. Glossen mancherlei Art, besonders von Lutolds von Regensberg Hand, gewinnen hiedurch ein höheres Gewicht.

Für den Kult Karls des Grossen hatte Lutolds Kloster natürlich nur ein geringes Interesse und es ist bezeichnend genug, dass obwohl er selbst in den Siebziger Jahren, wie gesagt, Eintragungen vornahm, von dem bischöflichen Erlasse des Jahres 1272, welcher Karl an seinem Todestage in sämmtlichen Züricher Kirchen als Heiligen zu verehren gebot, in unserer Handschrift schlechterdings keine Notiz genommen wird. Der Auszug aus Einhard, den Otto's historisches Lehrbuch hier im Wesentlichen giebt, ist nur hie und da zu wenig bedeutenden Anmerkungen benutzt, so (V, 31 ed. Urst.) fol. 76ª col. b. zu *ad Francos derivatum: Regnum Romanum ad Francos transfertur* oder (V, 32 ed. Urst.) zu *actus ejus ac bella que gessit: nota de gestis Karoli*, die denn nun freilich nichts von den Grossthaten der Legende melden. Karls Mässigkeit im Trinken (a. a. O.) hat einen damaligen Leser in Erstaunen gesetzt: *istud est dignum notatu.*

[27] *Eberhardus d. g. e. Constanciensis episcopus — — Abbatisse ordinis Sancti Benedicti, priori predicatorum, gardiano fratrum minorum, priori fratrum ordinis Sancti Augustini et eorundem conventibus, preposito et capitulo et universis plebanis et viceplebanis in Turego — salutem. — — bone memorie Heinricus episcopus Constantiensis predecessor noster — — de bono consilio natalem ipsius Karoli ab inclite recordationis Gregorio papa nono sollempniter canonizati in octava Sancte Agnetis occurentem firmiter statuit in ecclesiis abbatie prepositure et Sancti Petri in Turego et in ipsarum ecclesiarum parochiis et terminis cum omni ueneratione ferialiter et sollempniter observari, ut ab omni strepitu causarum et omni opere servili eodem cessetur natali, maxime cum ipse santissimus Carolus loci Thuricensis evidens extitit exaltator. Nos antecedentis predecessoris nostri factum, quod nostrum reputamus, presentibus innouamus. — — Datum Constancie anno domini 1272 kathedra Sancti Petri* (22. Febr.). Vollständig bei G. v. Wyss a. a. O. S. 15.

[28] Eine Zusammenstellung der hervorragendsten Persönlichkeiten jener Zeit gibt ein erstaunlich belebtes Bild, das schon den zeitgenössischen Minnesänger Johann Hadloube (ed. Ettmüller Nr. V in den Mittheilungen der antiq. Gesellsch. Bd. II) frappierte. Vgl. (G. v. Wyss) Beiträge zur Geschichte der Familie Maness, Neujahrsbl. der Stadtbibl. 1849, S. 7.

[29] — «uss gütem gemüt, durch das göttlich wortt, das sich allenthalben uffthüt, gereitzt», wie Bullinger, Reformationsgeschichte I.,

115, aus dem Vortrage des Chorherrenstiftes bei seiner Selbstübergabe an den Rath, 29. Sept. 1523, anführt. Die entscheidenden Worte des betreffenden Vertrages über Errichtung von Lehrkanzeln siehe oben Anm. 2. Aus einem ähnlichen sittlichen Aufschwung gieng das Unterrichtsgesetz vom 28. September 1832 hervor. Vgl. unten Anmerkung 87.

[30] *Eberhardus dei gracia Constanciensis episcopus dilectis in Christo preposito totique capitulo Turicensis preposilurae salutem in domino. Literas* || *vestrae petitionis recepimus continentes, quod vos cantorem, quem hactenus non habuistis, ordinaveritis de novo, magistrum Chonradum* (von Mure)|| *concanonicum vestrum ad idem cantoris officium certis officiis ad hoc deputatis proinde assumendo, statuentes, ut eandem dignitatem, quam cantores majoris ecclesiae Basileensis habent, in sessionibus processionibus et aliis vester cantor in ecclesia vestra debeat optinere, unam etiam thesauriam unito consilio et consensu statueritis de duabus thesauriis quae hactenus in ecclesia vestra fuisse dinoscuntur.* (Folgen 7 Zeilen.) *Nos itaque, qui ex officio nostro ecclesiarum nostrae dioecesis commodum ampliare cupimus et honorem, vestram providentiam propter hujus modi laudabiles ordinationes de unione duarum thesauriarum et constitutione seu ordinatione cantoris in ecclesia vestra perpetualiter habendi, in domino commendamus et secundum petitiones vestras ipsas ratas habendo et praegratas auctoritate ordinaria de consensu capituli praesentibus confirmamus. Et in hujus confirmationis evidentiam pleniorem praesentem litteram vobis conferimus, sigillo nostro videlicet et nostri capituli patenter communitam. Datum Constantiae anno domini 1259° Kalendis Maii indictione secunda.* Mit anhängenden Siegeln Der *ordo divini officii per magistrum Chunradum primum cantorem secundum consuetudinem chori praeposilure Thuricensis compilatus, de qua consuetudine praeter auctoritatem praepositi et consensum capituli nullus canonicus quantaecumque auctoritatis vel scientiae non praesumat aliquid immutare*, findet sich als *principium breviarii ecclesiae prepositure Thuricensis* unter Titel XIX. im Statutenbuche der Propstei Großmünster (Stadtbibl. Handschrift C 10[a]) eingetragen, ein strenges Cerimoniell, bei dem der Verf. seines Amtes Ehre gewahrt hat: *Cantore festivis diebus in choro secundum exigentiam chori stante nullus canonicus vel clericus in choro sedebit, nisi aliqua evidens debilitas vel infirmitas illum debeat excusare; et quocumque festo cantor est in choro, soli canonici ad altare publicum ministrabunt.*

[31] Die betreffende Urkunde mit bischöflich Constanzer Bestätigung vom 24. April 1273 ist bei Hottinger (*hist eccles.* VIII., 1226 sqq.) im Ganzen richtig aus dem Originale im Züricher Staatsarchive Nummer 47 Pr. abgedruckt; doch ist u. A. p. 1227 l. 12 v. u. zu lesen: *promtis affectibus et expeditis effectibus*, 1228 l. 1 *Scholastria*, 1230 l. 13 *Scholastriae*, l. 22 *etiam dictus nobilis vir*, *l.* 27 *consueta*, 1231 l. 20 *successores* Was ihren Inhalt angeht, so wird durch diese Urkunde keineswegs zuerst ein Schulenleiter (Scholasticus) eingesetzt, wie denn nachweislich (vgl [S. Vögelin] Gesch. des Chorherrengebäudes, Neuj. 1853, S. 3, Anm. 7) in den Jahren 1225, 1245, 1248, 1251 solche erwähnt werden; diese irrige Auffassung stammt von Bullinger (Chronik II, 4), der die Urkunde, obwol er sie selbst anführt, nur flüchtig gelesen haben muss, ist von Hottinger nach kurzem Bedenken (*quantum ex documentis collegii assequi potui. Schola Tigur.* p. 15) in der Kirchengeschichte VIII. 1226 einfach übernommen und von den Späteren beibehalten worden. In der That wird dem Amte des Scholasticus nur die freie Verfügung (*auctoritatem liberaliter tribuentes*) über die Schule und ihren Rector, sowie eine Jahreseinnahme von 20 Måss Waizen aus den Stiftseinkünften oder zwei von dem Rector zu zahlender Mark Silber, je nach Gutfinden bei jedesmaligem Absterben des Scholasticus, endlich das von dem damaligen Inhaber der Würde geschenkte Haus für immer gesichert. So wenig bedeutend die Bestimmungen erscheinen, sie reichten doch in der That aus, die Continuität des Institutes zu wahren.

[32] Denn wie hätte die in der Kemptener Compilation des Johannes Birk enthaltene Züricher Erweiterung der Achener Legende einer solchen Tradition nicht gedenken mögen (vgl. oben Anm. 22, S. 29 u. 37).!

[33] Es ist die bereits oben (Anm. 26, S. 44) erwähnte, in dem Statutenbuche des Grossmünsters Tit. XXXVII. erhaltene Legende, welche sich an eine in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts in die Copie des Otto von Freising eingetragene Interpolation anschliesst (vgl. auch Anm. 22, S. 37) und mit einem Auszuge aus dem Rotulus (vgl Anm. 11 und 12) endet. Wenn Konrad von Mure, was sich vorläufig freilich nicht erweisen lässt, die Schuld an den Zuthaten der Karllegende und den Erfindungen über die Elevation der Gebeine trägt, so ist das Schweigen über die Ka-

rolinische Stiftsschule, die er doch selbst lange leitete, wunderlich genug.

[34] Ich entnehme das einer nachträglichen Aufzeichnung aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts in dem Statutenbuche Tit. CIX, wonach Propst Wernher (von Reinach 1373—1383), Domherren und Kapitel nach langen Verhandlungen über eine Reihe von Punktationen übereingekommen sind, *quae nobis videbantur et videntur juri consuetudini et statutis ecclesie nostre consonancia. Primo quod antiqua et regalis praebenda beati Karoli magni imperatoris et confessoris ac fundatoris et dotatoris ecclesie nostre prepositure Thuricensis, que prebenda olim tempore pisture in pane duplici videlicet simulorum ordinariorum et curie vulgariter hofbrot omnibus canonicis residentibus et extraneis et non residentibus de pistrina dabatur et obmissa et neglecta a viginti annis circa et ultra et usque ad tempus praesens, de cetero et in antea dari et ministrari debet omnibus et singulis canonicis cet.* Folgen Specialbestimmungen über die Getreidelieferungen an Kanoniker an diesem Tage, die in bescheidenerem Maasse auch in einigen Anniversarien zum Karlstage (Stadtbibl. Hdschft. C 10[d] und C 6, letztere die Notiz beginnend: *Karoli magni imperatoris summum festum*) notiert sind, in anderen (wie C 10[b, d] und [e]) ist nur der betreffenden Verfügung eines Lutold, Meiers von Meilen, gedacht.

[35] Weder in Statuten noch Urkunden ist, so viel ich sehe, auch nur ein einziges Mal auf die Translation der Reliquien oder die Umgestaltung der Schulleitung hingewiesen. Das Statutenbuch von 1346 geht durchaus von der Voraussetzung aus, dass in beiden Beziehungen bei Menschengedenken keine der Aufzeichnung würdige oder vielleicht auch für die Berechtigungen der Stiftsangehörigen relevante Thatsache vorliege. Und doch stand das Karlsheiligthum noch im J. 1488 in solcher Verehrung, dass man ernstlich behaupten konnte, gestohlene Reliquien, die nach Zürich gebracht waren, hätten sich unter Karls Schutz geflüchtet. Vgl. B. Reber, Felix Hemmerlin (Zürich 1846) S. 307.

[36] Vgl. im Allgemeinen: Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 796 ff.

[37] Kap. 71: *(Mon. Germ. Leges. I 64 sq.) — ut ministri altaris Dei suum ministerium bonis moribus ornent seu alii canonici observantiae ordines vel monachici propositi congregationes obsecramus, ut — eorum bona conversatione multi protrahantur ad servitium Dei; et*

non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios adgregant sibique sociant; et ut scolae legentium puerorum fiant. Als ein *ordo canonicae observantiae* und zwar mit den nach dem Muster des Benedictus von Chrodegang vorgeschriebenen sieben Horen (Rettberg I, 497), erscheint die Züricher Congregation in der That schon in dem Rotulus (vgl. oben Anm. 11 und 12): *ad incrementum congregationis canonicorum, ut ibidem regulari disciplina viventes die noctuque indeficiendo sepcies in die domino laudes implendo subsisterent,* oder wie es in der jüngeren Aufzeichnung heisst: *sub uita canonicorum — — sic, ut usque in euum dum mundus manet mos est, ibidem populis catholicae fidei et cristianitatis omni tempore ministerium querere et habere — — permanerent.*

[38] »Als er aber (um 840) nach Konstantinopel kam, übergaben »sie ihn (Konstantinos) Lehrern zum Lernen. Und nach dreimonat»lichem Unterrichte in der Grammatik« — die kurze Zeit konnte bei seiner vorzüglichen Vorbildung genügen — »erlangte er die »übrigen Wissenschaften: er lernte den Homer und die Geometrie »bei Leo, bei Photios die Dialektik und alle philosophischen Dis»ciplinen, dazu die Rhetorik und Arithmetik, Astronomie und Musik »und die sonstigen hellenischen Künste.» Altslawisches Leben des heil. Konstantinos oder Kyrillos (starb 14. Februar 869) Kap. IV.

[39] Fr. Lorentz, Alkuins Leben, S. 54 ff., geht von ganz fremdartigen Anschauungen bei einem Versuche derart aus und lässt sich von rhetorischen Wendungen Alkuins täuschen. *Psalmos* (so fährt das Anm 37 allegierte Capitulare von 789, Kap. 71, fort) *notas cantus compotum grammaticam per singula monasteria uel episcopia et libros catholicos bene emendatos — quia saepe dum bene aliqui Deum rogare cupiunt, sed per inemendatos libros male rogant — et pueros vestros non sinite eos vel legendo vel scribendo corrumpere.*

[40] »Weil Satan in der Unwissenheit der Menschen seine mächtigsten Waffen findet.» Aus dem Gesetzbuche des Staates Connectitut von 1650 bei Tocqueville, *démocratie en Amérique* I, 68.

[41] *Laidradi archiep. Lugdun. epist. ap. Mabillon analecta vett.* (Paris 1723) p. 85a–b Vgl. meine Oesterreichische Geschichte I, 151. Er nennt sich *L. licet indignus divina tamen dispensatione et vestra miseratione Lugdunensis ecclesie episcopus. Christianissima et admirabilis religio*

vestra atque in deum ardentissima fides divina inspiratione adtacta et piissima sollicitudine permota jussit cet.

[42] Gegenüber der besonders von Leo und Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte III. 93, 236) vertretenen Ansicht des einfachen Entscheidungsrechtes der Grossen zwischen Kindern und Bruder eines verstorbenen Königs, das in der milden Bestimmung der Reichstheilung von 806, Cap. 5 eine Bestätigung zu erhalten scheint, glaube ich betonen zu sollen, dass bei dem Absterben Karlmann's der Rechtsanspruch von dessen Kindern sehr ansehnliche Vertreter gehabt haben muss. Man betrachte nur die Nachrichten: der officielle Annalist weiss nichts von Karlmann's Söhnen und spricht nur von einigen wenigen Franken, die nach Karls allgemeiner Anerkennung mit Karlmann's Wittwe nach Italien gegangen seien (*uxor vero Karlomanni cum aliquibus paucis Francis partibus Italiae perrexerunt. Ann. Lauriss. 771*); Einhards Biographie meldet aber doch (C. 3), wol nach Erinnerungen der Hofleute, dass ein Theil der Grossen, und zwar die hervorragendsten von Karlmann's Hofe, dessen Wittwe und Söhne nach Italien begleitet, Karl aber zu dieser ihrer Abreise nicht Veranlassung gegeben habe: *uxor eius et filii cum quibusdam qui ex optimatum eius numero primores erant Italiam fugam petiit et nullis existentibus causis spreto mariti fratre sub Desiderii... patrocinium se cum liberis suis contulit;* in der hienach verfassten jüngeren annalistischen Umarbeitung ist dabei (Einh. ann. 771) Karl noch Langmuth angedichtet. Wer wollte sagen, dass nicht eine ernstliche Bedrohung von Karls Macht in der Salbung seiner Neffen gelegen hätte, die man Papst Hadrian I. ansann? (*Vita Hadriani ap. Vignolli* p. 181.)

[43] — *industrio pietatis studio egit, ut novus quodammodo videretur mundus magnis luminaribus venustatus et variis vernantibus floribus adornatus.* Citat aus einer Rede Papst Johanns VIII. bei Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches II, 647.

[44] *Ecclesias donis populos et dogmate sancto Imbuit et cunctis pandit ad astra viam. Epitaphium Hadriani,* noch heute erhalten: vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter II, 504; der Grabstein ward mit der fertigen Inschrift von Karl nach Rom geschickt (ann. Lauresh. 795 SS. I, 36). Cf. Einhardi vita Karoli M. C. 19: *Nuntiato etiam sibi Adriani Romani pontificis obitu, quem in*

amicis praecipuum habebat, sic flevit, ut filium aut si fratrem amisisset carissimum.

[45] — *praecipue tamen astronomiae ediscendae plurimum et temporis et laboris impertivit, discebat artem computandi et intentione sagaci syderum cursus curiosissime rimabatur.* Einhard l. l. C. 25.

[46] *Alcuini opera ed. Froben* I, 181.

[47] Cf. ib. ep. 23 p. 33.

[48] Capit. gen. ca. 770. Mon. Germ. LL. I, 33.

[49] — *quia sanctae ecclesiae suae tam pium ac devotum in servitio Dei concessit habere rectorem, qui suis temporibus sacrae sapientiae fontem aperiens oves Christi indesinenter sanctis reficit alimentis ac divinis instruit disciplinis Christianumque populum indefesso labore amplificare conatur hilariterque Christi honorat ecclesias ac de fauce diri draconis multorum animas studet eripere et ad sinum sanctae matris ecclesiae revocare atque ad gaudia paradisi et ad regna coelestia omnes communiter invitare sancta sapientia sua devotissimoque sudio celeros reges transcendens. Sirmondi* l. l. 274.

[50] — *vir prudentissimus adque largissimus et Dei dispensator:* Ann. Lauriss. a. 796. (SS. I, 182)

[51] Das gewöhnlich Angilbert zugetheilte *carmen de Karolo in Mon. Germ.* SS. II, 393—403.

[52] — *quia curae nobis est, ut nostrarum ecclesiarum ad meliora semper proficiat status* LL. I, 44. Er dachte sich in ein Kloster zurückzuziehen: *post obitum suum,* sagt er in seinem Testamente bei Einhard Kap. 33, *aut voluntariam secularium rerum carentiam.* Sein Kaiserthum fasst er als religiöse Verpflichtung für sich wie die Untergebenen Eine Belehrung über den neuen Fidelitätseid, der dem Kaiser zu leisten war, fasst denselben zugleich als Inbegriff der Tugend: *ut sciant omnes istam in se rationem hoc sacramentum habere, primum ut unusquisque et persona propria se in sancto Dei servitio — — — pleniter conservare studeat* LL. I, 91.

[53] *Augustus sedet urbe potens. Carmen de Karolo M.* l. l. v. 94. Einhard entnimmt seine Phrasen vorzugsweise aus dem suetonischen Augustus. Als stehender kaiserlicher Titel ist der Name seit der Krönung angenommen. Auffallend ist die Spärlichkeit der Vergleichungen mit Cäsar und der Benennungen mit dessen Namen, in historischen Aufzeichnungen *chron. Moissiac.* 801 (*primus ex genere Francorum Caesar est appellatus*) und ann. S. Gall. 814 (*domnus Karolus Caesar*

obiit). Karls zweiter Sohn Pippin wird noch über Cäsar gestellt in dem Lobgedichte über den avarischen Sieg: *Quae regna terrae non fecerunt —Neque Caesar et pagani.*

[54] *Jaffé regesta pontificum Romanorum* p. 200 n. 1854.

[55] Das *carmen de Karolo* bedient sich des Namens nur mit Zurückhaltung, an einer Stelle (v. 416: *Rex pius interea gelidum transnavigat amnem David*) ohne einleuchtenden Grund, an einer anderen mit besonderem Glanze (v 14) ihn der Sonne vergleichend: *David inlustrat magno pietatis numine terras,* was für den *facundus Homerus* (v. 74) des Kreises doch sonderbar ist.

[56] Cap. eccles. a. 789 LL. I, 54. l. 11.

[57] *— et qui redimere voluisset, quod vinum licentiam habuisset bibendi ipsis tribus diebus — — Sic consideraverunt sacerdotes nostri et nos omnes ita aptificavimus.* Brief Karls an seine Gemahlin bei *Sirmondi concilia Galliae* II, 158 Das Moment der Rücksichtnahme auf die Untergebenen habe ich hierbei in meiner österr. Gesch. I, 132 nicht genügend hervorgehoben.

[58] *Ne aliquis, quaeso, huius pietatis ammonitionem esse praesumtuosam judicet, qua nos errata corrigere, superflua abscidere, recta cohartare studemus, sed magis benivolo caritatis animo suscipiat.* LL. I, 54. l. 8 sqq.

[59] Schon Einhard's (*vita* v. 25) Satzentlehnungen aus Suetonius sollen hier sichtlich den Kaiser seinen gelehrten römischen Vorgängern Titus, Augustus und Tiberius gleichstellen.

[60] *Grammaticae doctor constat praelucidus artis; Nullo unquam fuerat tam clarus tempore lector; Rhetorica insignis vegetat praeceptor in arte; Summus apex regum,' summus quoque in orbe sophista. Carmen de Karolo M.* v. 67 sqq. *Adeo quidem facundus erat, ut etiam didascalus appareret. Einhardi vita K. M.* C. 25.

[61] *Alcuini opp. ed. Froben* I, 180. ep. 124.

[62] Ueber die betreffende Schenkung an Paulinus von Aquileja und die entscheidende Stelle aus dessen *liber exhortationis* vgl. meine österr. Gesch. I, 142 ff.

[63] Vgl. Otto Abel, Einleitung zur Geschichte der Langobarden von Paulus Diaconus (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Berlin 1849) S. XII.

[64] *In discenda grammatica Petrum Pisanum diaconum senem audivit.* Einhard l. l. C. 25. Petrus klagt selbst in einem Briefe an Paulus

Diaconus, in welchem er um Auflösung eines Räthsels bittet, über seine schwachen Geisteskräfte. Vgl. Bethmann, Paulus Diaconus Leben und Schriften (Archiv d. Gesellsch. für ält. deutsche Geschichtskunde X.) S. 263; wobei ich doch auch bemerkt haben will, dass ich Paulus nicht wegen seiner zweifelhaften Autorschaft des schlechten Auszuges aus Festus zu unseren Lehrern zähle.

65 Ueber die politischen Bedingungen der beiderseitigen Stellungen vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 594 ff. Im Einzelnen: *Jaffé regesta* n. 1856, 1870, 1897, 1899. Sachlich am stärksten ist n. 1876 (Mansi coll. conc. XII, 793), in dem sich Hadrian Ermahnungen wegen Sittenbesserung verbittet.

66 — *pro honore vestri patriciatus nullus homo esse videtur in mundo, qui plus pro vestrae regalis excellentiae decertare moliatur exaltatione, quam nostra assidua apostolica deprecatio.* Jaffé l. l. n. 1895. (Mansi l. l. 800.) Vgl. oben Anm. 44.

67 — *que magis nobis necessaria videbantur,* wie Karl (LL. I, 54) bei der Publikation sagt.

68 *una cum fidelissimis missis vestris, ut nobis direxistis praedicti Offae regis missos libenti animo suscipientes.* Schreiben Hadrian's an Karl dd. 789 ap. Mansi coll. concil. XII, 804.

69 Capitul. Francof. 794, C. 56: die Reichssynode nimmt den noch fremden Alkuin als Mitglied nach Karl's Empfehlung auf; C. 1 verkündet die einstimmige Verwerfung der abweichenden Meinungen. Die entscheidende Stelle für Alkuins Unionsthätigkeit der angelsächsischen und fränkischen Kirche bringt, wol aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, Florentius von Worcester und daraus Roger von Hoveden p. 405 (ed. Francof. 1601), der mir allein zur Hand ist. Alkuin brachte hiernach aus England die Darstellung seiner eigenen, Karl's Wünschen entsprechenden Auffassung *ex persona episcoporum ac principum nostrorum regi Francorum.* Die Verleihung von Tours erfolgte im Jahre 796 (Alcuini opp. I, 151). Daneben besass er seit längerer Zeit Ferrieres und St. Loup zu Troyes (Alcuini vita anon. Cap. 6, opp. I, LXIV). Auf den ihm zugewiesenen Gütern sollen über 20,000 Leibeigene gelebt haben (Lorentz a. a. O. 275). Soviel ich sehe, beginnt ein durchgreifender Einfluss Alkuin's doch erst mit dem Frankfurter Tage. Lösung von vielen geschäftlichen Verpflichtungen war die Bedingung seines Bleibens (vita anon. C. 8, cf. ep. 101, p. 151 adn. d., ep. 168, p. 228).

[70] Alcuini opp. I, ep. 65, p. 87: *potestis ex hac speculatione vestris demonstrare familiaribus quam jucunda sit et utilis arithmeticae disciplinae cognitio.* p. 53, ep. 38: — *per omnes sanctae scripturae paginas exhortamur ad sapientiam discendam; nil esse ad beatam vitam sublimius adipiscendam cet.*

[71] LL. I, 52: *quia quod pia devotio interius fideliter dictabat, hoc exterius propter negligentiam discendi lingua inerudita exprimere sine reprehensione non valebat.* Die Ansetzung des Jahres 786 für dieses Rundschreiben, auf einen undatierten Zusatz zu den fränkischen Königsannalen hin, lässt sich nicht mehr halten, dagegen im Jahre 782 sachlich die grosse Umwandlung des fränkischen Hofes durch Herüberkunft Alkuin's, Paulus', Petrus', vielleicht auch Theodulf's mit dem Könige aus Italien stattfand (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 89). Die einfache und anmuthige Form des Rundschreibens erinnert ohnehin am meisten am Paulus Diaconus.

[72] — *universos veteris ac novi testamenti libros, librariorum imperitia depravatos, Deo nos in omnibus adjuvante, examussim correximus.* LL. I, 45. Ueber den Züricher Besitz vgl. oben Anm. 14.

[73] LL. I, 53 vgl. Anm. 71.

[74] *Vere et valde gratum habeo laicos quandoque ad evangelicas effloruisse inquisitiones, dum quendam audivi virum prudentem aliquando dicere clericorum esse evangelium discere, non laicorum. Quid ad haec? Omnia tempus habent cet.* Opera I, 181 ep. 124.

[75] *Proinde coerceantur et exerceantur in scholis pueri ad lectionem (al. dilectionem) sacrae scientiae, ut per hoc bene eruditi inveniri possint ad omnem ecclesiae utilitatem; nec sint rectores tam avidi operationis, ut domus dei desolatione spiritalis ornaturae vilescat. Conc. Clovesh. ann.* 747 VII. Vgl. G. Philipps Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts (Göttingen, 1825) S. 231, dem ich die Nachricht entnehme.

[76] *Presbyteri per villas et vicos scholas habeant et si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas literas eis comendare vult, eos suscipere et docere non renuant, sed cum summa caritate eos doceant attendentes illud quod scriptum est* (Daniel 12, 3): *qui autem docti cet. Cum ergo eos docent, nihil ab eis pretii pro hac re exigant nec aliquid ab eis accipiant excepto quod eis parentes caritatis studio sua voluntate obtulerint. Theodulfi episcopi Aurelianensis capitulare ad parochiae suae sacerdotes C. 20 ap Sirmondi concilia Galliae* II, 215. —

[77] Vortrefflich hierüber: Rettberg II. 772 ff. Vgl I, 360, 452, 406 ff. Die Wichtigkeit der Predigt für die Volkserziehung wird nach Vorgang der angelsächsischen Missionäre von Karl seit Capit. 789 (Cap. 65, 81 LL. I, 64, 66) immer von Neuem eingeschärft. Doch liegt diese wie eine andere, von der allgemeinen Pflicht der Gesetzeskunde gebildete Seite der Volkserziehung jenseit meiner dermaligen Absichten.

[78] Die 21 der Kanonessammlung beigefügten Kapitel (Capit. 798 C. 60—81 LL. I, 63—66) dürfen überhaupt als das Ziel der sittlichen Volksbesserung von Seite des Königs angesehen werden, sie schliessen sich in allgemeinen Vorschriften an Bibelsprüche, den Dekalog u. A. an, verbieten aber auch gleichmässig Aberglauben, Volkstäuschung durch Wundermachen, Sonntagsentheiligung; die Einführung des römischen Gesanges steht dem Gesetzgeber auf derselben Linie. Im Texte ist auf das Bibelcitat in Kap. 60 Bezug genommen, welches auch in der Rededisposition wiederkehrt, die den königlichen Aufsichtsbeamten (*missi*) für die von ihnen abzuhaltenden Versammlungen mitgegeben zu sein scheint. (Als *Admonitio generalis* in LL. I, 102, l. 19.)

[79] Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII. bis XII. Jahrhundert (Berlin 1864), S. 444 und 446 ff.; die hier niedergelegte chronologische Neuordnung der Reichsakten von 801 und 802 nehme ich als eine im Wesentlichen gewonnene an; die Ergebnisse dortiger Untersuchung vgl. bei W. Scherer, über den Ursprung der deutschen Literatur (Berlin 1864) S. 12, wo die unbeabsichtigten Wirkungen für die deutsche Literatur hervorgehoben sind. Aehnliche Anregung für die französische lässt sich wol auch erweisen, vgl. Rettberg II, 773 mit den Noten. Die drohende Bestimmung findet sich zuerst in dem irrig dem October 802 beigeschriebenen Endbeschlusse der Reichsversammlung, der in der Weise späterer Reichsabschiede zu Stande gekommen ist. LL. I, 106, C. 14 und 15.

[80] Erwägt man, wie die Einprägung des Glaubens und des Vaterunser immer ernstlicher vorgeschrieben wird, März 802 ohne ausdrückliche Androhung, mit selbstverständlicher (vgl. d. Brief Karl's LL. I, 128) Festhaltung der Pathenschaftverbots LL. I, 100, C. 30 *ut omnis populus christianus fidem catholicam et dominicam orationem memoriter teneat*; endlich December 805 l. l. p. 135 C. 24) zuletzt

mit einer Einschärfung an die Beamten, auf stricte Ausführung zu halten (*ut ea quae a multis iam annis per capitularios nostros in toto regno nostro mandauimus agere, discere — — diligenter inquirant*) und einer allgemeinen Bedrohung der Fahrlässigen wegen Missachtung (*— neglegens — talem disciplinam percipiat, qualem talis sit contemptor percipere dignus*), so kann man nicht zweifeln, dass die Specialbedrohungen (vgl. Anm. 81) später angesetzt werden müssen; vielleicht auf den Nymweger Reichstag Fasten 806, auf welchem nach der im Februar vorgenommenen Reichstheilung eine allgemeine eidliche Verpflichtung auf dieselbe mit Erneuerung des Fidelitätseides (LL. I, 143) beschlossen wurde. Karl mochte eben damals, nachdem er durch die Theilungsakte des von Gott beschützten Reiches (*a deo conservati et servandi imperii*) die äussere Zukunft desselben gesichert, durch die schon im December des vorigen Jahres in Aussicht genommene Einschüchterung (*ut ceteri metum habeant amplius* p. 135 l. 17) auch die geistige Zukunft desselben am besten zu sichern glauben.

[81] *Symbolum et orationem dominicam (vel signaculum* ist Glosse zu *symbolum) omnes discere constringantur. Et si quis ea nunc non teneat aut vapulet aut jejunet de omni potu excepto aqua usque dum hoc pleniter valeat. Et qui ista consentire noluerit, ad nostram praesentiam dirigatur. Feminae vero aut flagellis aut jejuniis constringantur. Quod missi nostri cum episcopis praevideant, ut ita perficiatur* (über die Art der Einübung vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 451); *et comites similiter adjuvent episcopis, si gratiam nostram velint habere, ad haec constringere populum ut ista discant.* Capit. eccles. C. 2, LL I, 130, vgl. Anm. 80.

[82] *— ut orationem dominicam, id est Pater noster, et Credo in Deum, omnibus sibi subjectis insinuent (sacerdotes) et sibi reddi faciant tam viros et feminas quamque pueros.* Capit. eccles. m. IV, v. 809, LL. I, 160.

[83] *Symbolum quod est signaculum fidei et orationem Dominicam discere semper admoneant sacerdotes populum christianum, volumusque, ut disciplinam condignam habeant; qui haec discere negligunt siue in jejunio siue in alia castigatione emendentur —: et qui aliter non potuerit uel in sua lingua hoc discat.* Concil. Moguntinum a. 813, § 45 ap. Sirmond, concilia Galliae II, 285.

[84] Nach Empfehlung populärer Predigt (*juxta quod intellegere volgus possit* C 14) heisst es in den publicierten Verordnungen nur C 18: *ut unusquisque compater uel proximus filiolos spiritales catholice instruat,*

qualiter coram Deo rationem reddet (LL. I, 190); eben in der Allgemeinheit der Fassung liegt doch die Ablehnung erneuerter Specialbestimmungen.

[85] *Ut unusquisque filium suum literas ad discendum mittat et ibi cum omni sollicitudine permaneat, usque dum bene instructus perveniat. Capitula examinationis generalis* Cap. 12, LL. I, 107; über die Fassung vgl. die Verordnungen von Cobham und Orleans (Anm. 75 und 76). Die Mainzer Synode von 813, indem sie auf die Instructionsbestimmungen über Vaterunser und Glauben zurückkommt (vgl. Anm. 83), will den Schulbesuch der Knaben doch mit besonderer Rücksicht auf die betreffende Belehrung der Eltern: *Propterea dignum est, ut filios suos donent ad scholam siue ad monasteria siue foras presbyteris, ut fidem catholicam recte discant et orationem dominicam ut domi alios edocere valeant.*

[86] *Monachi Sangallensis gesta Karoli* I, 3 (Mon. Germ, S. S. II, 132).

[87] Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich vom 28. Herbstmonat 1832 (Officielle Sammlung der — Gesetze — des eidgen. St. Zürich II, 313) § 1. Das Anm. 4 angeführte Regierungsprotokoll besagt in der dem Grossen Rathe vorgetragenen Empfehlung des Gesetzes (Weisung), es sei »dasselbe eine der wichtigsten und dringendsten der durch die Staatsverfassung gerufenen Arbeiten«. Vgl. § 20 dieser Staatsverfassung des Kantons (dd. 10. März 1831): »Sorge »für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes »und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern »Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen«.

[88] Als Stifter ehrt ihn auch das Siegel unserer Universität (vgl. die Titelvignette), welches im obern Felde die Grossmünsterkirche, im untern des Kaisers am südlichen Thurme dieser Kirche eingesetztes Steinbild zeigt.

Inhalt.

	Seite.
Text	1—21
Anmerkungen 1—22	22—29
Excurs über eine Karllegende	29—39
Anmerkungen 23—26	39-40
Excurs über die Züricher Handschrift des Otto von Freising . .	40-45
Anmerkungen 27-88	45-57

Druckfehler.

Seite 5 Zeile 16 statt 1295 lies: »1259.«



